Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14, in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4; in Grätz bei Herrn L. Streisand; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 266.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 17. April

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Amtliches.

Berlin, 16. April. Der König hat der Herzogin von Edinburgh, der Prinzessin von Wales und der Prinzessin Marie von Sachsen-Meiningen den Luisen-Orden 1. Abth. verliehen, den Geh. Reg.-Rath und Direktor der Staatsarchive Dr. Duncker, und den Geh. Reg.-Rath Zitelmann zu Geh. Ober-Reg.-Räthen, den Stadtger.-Rath Dr. jur. Kirchner in Frankfurt a. M. zum Appell.-Ger.-Rath bei dem dortigen Appell.-Ger., und den bish. Polizei-Inspektor Hoehn zu Wiesbaden zum Polizei-Rath ernannt, sowie dem Buchdruckereibesitzer Johann Wilhelm Moeser hierselbst den Charakter als Kommiss.-Rath verliehen.

Der Kaiser hat im Namen des Deutschen Reiches den Kaufmann A. Spitteler in Cochin (Ostindien) zum Konsul des Deutschen Reiches ernannt.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 16. April. Der „Volksfreund" vernimmt, Seitens der römischen Kurie stehe ein energischer Protest gegen die Absetzung Ledóchowski's bevor.

Paris, 16. April. Die französische Regierung hat dem Vernehmen nach Herrn v. Lesseps den Rath ertheilt, sich den Beschlüssen der internationalen Kommission zu fügen.

Brest, 16. April. Das Packetboot „Amerika" von der Transatlantique Compagnie ist auf der Rückfahrt von Newyork, etwa 100 Meilen von Brest entfernt, gescheitert. Die Bemannung und die Passagiere sind durch drei andere Schiffe gerettet worden.

Konstantinopel, 16. April. Der Vikar des Expatriarchen Hassun, Monsignor Azarian, hat eine Reise nach Rom angetreten. — Dem armenisch-katholischen Patriarchen Kupelian sind die von ihm erbetenen Vizirial-Erlasse für sechs Prälaten übergeben worden, welche in die Provinzen geschickt werden, um dort seine Autorität zur Anerkennung zu bringen.

Deutscher Reichstag.

33. Sitzung.

Berlin, 16. April, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Kameke und Andere.

Die zweite Berathung des Militärgesetzes steht vor dem 2. Abschnitte desselben, der in den §§ 9—30a von der Ergänzung des [illegible]

Referent Abg. Lasker: M. H.! Wir kommen jetzt zu dem eigentlich technischen Theile des Gesetzes, der hoffentlich in etwas beschleunigterer Weise wird behandelt werden können; als Referent werde ich nur das Nothwendigste mittheilen, um die Abänderungen der Kommission zu erläutern. Im § 9 soll das Verhältniß geordnet werden, in welchem die verschiedenen Staaten zur Ergänzung des Heeres stehen. Die Verfassung hat in dem Paragraphen, der während des Pauschquantums Geltung hatte, bestimmt, daß die Aushebung nach der Seelenzahl vertheilt werden soll. Ebenso hat das Kriegsdienstgesetz in § 9 Bestimmungen darüber getroffen, jedoch nicht in erschöpfender Weise. Es ist vielmehr nöthig, eine nähere Bestimmung darüber, in welcher Weise die einzelnen Staaten an der allgemeinen Umlage theilnehmen, zu treffen. Zunächst ist der Rekrutenbedarf nach dem Grundsatze des § 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 auf die einzelnen Staaten zu vertheilen und kommen dabei die Freiwilligen im Sinne der §§ 10 und 11 des Kriegsdienstgesetzes in Anrechnung. Der eigentliche Zweifel beginnt erst da, wo die Beziehungen der einzelnen Aushebungsbezirke zu einander zu ordnen sind, und dann ist festgestellt, daß zunächst, wenn irgend ein Unterbezirk nicht im Stande ist, sein Rekrutenkontingent aufzubringen, das Fehlende von demjenigen Bezirke aufgebracht werden muß, der zu derselben höheren Abtheilung gehört, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn mehrere Kontingente demselben höheren Aushebungsbezirke gehören, der Ausfall desjenigen nur durch den Staat erfüllt werden soll, zu dem der eine Unterbezirk gehört, daß, wenn die Unterbezirke des Staates nicht vollständig den Rekrutenbedarf aufzubringen im Stande sind, zunächst zurückzugehen ist auf die Aushebungsbezirke B., C. u. s. w. desselben Staates, und nur, wenn alle diese Bezirke zusammen nicht im Stande sind, den vollen Bedarf aufzubringen, auf den Bezirk eines anderen oder der anderen Staaten übergegangen werden soll, die zu dem höheren Aushebungsbezirk gehören. Nun waren aber noch zwei Fragen zu lösen. Es giebt innerhalb des Reiches einzelne Staaten, welche ein festgeschlossenes Kontingent in sich selbst haben, nämlich Sachsen, Baiern und Württemberg, und außerdem das gesammte übrige Reich: wie soll es mit diesen einzelnen Staaten gehalten werden? Zunächst ist ein spezieller Fall gelöst und ausgenommen worden, daß die einzelnen Kontingente in sich geschlossene Territorien bilden. Da jedoch durch das Freiwilligen-Gesetz die Möglichkeit gegeben ist, daß in dem einen Staate Mannschaften zum Dienst herangezogen werden, welche einem anderen Staate angehören, so ist es auf Grund einer Verständigung der Regierungen unbeschadet aller übrigen Verträge durch das freie Uebereinkommen eine wechselseitige Abmachung der Art stattfinden, daß sich jeder einzelne Kontingentsstaat diejenigen Mannschaften anrechnet, welche aus dem anderen Kontingentsstaaten in Folge des Freizügigkeitsgesetzes in seinem Heere dienen, und nur insoweit sich eine Differenz herausstellt, also der eine Kontingentsstaat innerhalb seines Heeres mehr dienende Mannschaften aus einem andern hat, als eben der andere, soll dieser Staat verpflichtet sein, eine gleich große Zahl von Rekruten dem Kontingentsstaat in Gegenrechnung zu stellen, welcher eben in Folge des Freizügigkeitsgesetzes das Plus der dienenden Mannschaften gehabt hat. Dieser Punkt ist durch die Beschlüsse der Kommission abgeändert worden.

Ferner ist nach der Festsetzung der Kommission jetzt angenommen, wie für den Fall eines Ausfalles an Mannschaften in einem Theile des Reiches diese Berechnung stattfinden soll: der Ausfall soll auf alle Kontingentsstaaten nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt werden. Dieser Fall tritt jetzt in Elsaß-Lothringen, das nicht im Stande ist, sein Kontingent ganz zu stellen, praktisch ein und wird der Ausfall nach der Seelenzahl auf Baiern, Württemberg, Sachsen und das übrige Reich gleichmäßig vertheilt. Ausdrücklich hat der Vertreter der bairischen Regierung anerkannt, daß Baiern nach Artikel 58 der Verfassung verpflichtet ist, an allen Militärlasten gleichmäßig Antheil zu nehmen und auch verhältnißmäßig für den in Rede stehenden Ausfall aufzukommen. Die Frage dagegen, in welcher diese Rekruten verwendet werden sollen, ob sie in die Armee des einzelnen Kontingentsstaates einzustellen sind oder anderweitig an Stelle der in Elsaß-Lothringen Ausgefallenen verwendet werden können, wird in diesem Gesetz überhaupt nicht entschieden, und soweit Baiern dabei in Frage kommt, ist allgemein anerkannt, daß sie nach den Verfassungsbestimmungen entschieden werden muß, wie sie auf Grund der abgeschlossenen Verträge geregelt sind, d. h. also, daß in dieser Beziehung ein Reservatrecht nicht würde modifizirt werden. — Dies wird ausgedrückt durch § 64 des Militärgesetzes, in welchem die Rechte allseitig gewahrt sind.

Die Spezial-Diskussion beginnt. Der § 9 bestimmt, daß bei der Vertheilung des Rekrutenbedarfs die Ausländer und die aktiven Militärpersonen nicht in Anrechnung kommen. Wenn ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermag, soll auf die andern Bezirke desselben Bundesstaates zurückgegangen werden. — § 10 schreibt vor, daß alle Wehrpflichtigen vom 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, sich zur Aushebung jedoch höchstens zweimal jährlich stellen müssen. Beide Paragraphen werden ohne Diskussion angenommen.

§ 11 lautet nach der Kommission: „Personen, welche nach vollendetem 15. Lebensjahre das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren und eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden. Hat die Auswanderung vor dem vollendeten 15. Lebensjahre stattgefunden, so können unter übrigens gleichen Verhältnissen die Personen im Frieden zum aktiven Militärdienst nur bis zum 25. Lebensjahre herangezogen, in einem späteren Lebensalter nur der zweiten Klasse der Ersatzreserve zugewiesen werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden."

Die Regierungsvorlage setzt die Altersgrenze von 15 Jahren nicht fest; auch die in dem gesperrten Satze aufgestellte Grenze von 25 Jahren fehlt in der Regierungsvorlage. Abg. v. Cuny beantragt die Regierungsvorlage wiederherzustellen; Abg. Weber (Koburg) will dagegen die gesperrten Worte streichen. Beide Amendements bezwecken in der Sache dasselbe, die Wiederherstellung der Vorlage, sei es direkt, sei es in verbesserter Redaktion.

Referent Dr. Lasker: Die Kommission will, daß die allgemeine Wehrpflicht eine Wahrheit und alle Mittel, die Gesetze in dieser Beziehung zu umgehen, so viel als möglich, beseitigt werden sollen. Die Kommission glaubte eine Grenze nach dem Alter der Ausgewanderten ziehen zu müssen, um einen Unterschied darin eintreten zu lassen, wenn ein Kind mit seinen Eltern frühzeitig auswandert oder wenn es nach dem 15. Jahre vielleicht, in der Absicht, es der Militärpflicht zu entziehen, von seinen Eltern weggeschickt wird. Denn je jünger ein Kind ist, desto unwahrscheinlicher ist, daß die Eltern sich zu seiner Entziehung auf längere Zeit hinaus entschließen und in das Ausland schicken werden. Die Kommission hat die beiden Anträge der Abgeordneten Weber und v. Cuny eingehend erörtert, weil sie eben mit der Regierungsvorlage identisch sind; sie ist aber schließlich zu dem Resultat gekommen, welches ihr vorgelegt ist.

Abg. v. Cuny: Es ist die Gefahr vorhanden, daß mit dem § 11 nach dem Vorschlage der Kommission einem Uebelstand Vorschub geleistet wird, der besonders in Elsaß-Lothringen einen großen Umfang anzunehmen droht. Es besteht nämlich dort die Unsitte, daß die Familien ihre Kinder in französische Erziehungsanstalten schicken. Wenn wir den § 11 der Kommissionsvorschläge annehmen, wird gleichsam eine Prämie darauf gesetzt, daß die Eltern ihre Kinder in französische Anstalten schicken. Wenn sie dort erzogen und erhalten werden, daß die Kinder die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern theilen. Diese Bestimmung ist leicht zu umgehen. Mit 14 Jahren kann der Vater seine Kinder emanzipiren, sie erwerben dann eine andere Staatsangehörigkeit entweder durch ausdrückliches Nachsuchen oder durch den längeren Aufenthalt. Dann kehren sie zurück und können nach dem vorgeschlagenen § 11 nur noch zur Ersatzreserve 2. Klasse herangezogen werden. Es ist also ein eminent deutsches Interesse vorhanden, eine solche Bestimmung zu streichen, denn dadurch würde nur eine Klasse von meistens wohlhabenden jüngern Männern gebildet werden, die vielleicht im Haß gegen Deutschland, deutsche Sprache und deutsche Sitte entzogen worden sind.

Abg. Kapp: Wenn man eine Altersgrenze ziehen wollte, so hätte man das Alter von 10 oder 12, und nicht das von 15 Jahren wählen sollen, um ein wirksames Mittel zu haben. So setzen wir eine Prämie darauf, daß die Kinder unter 15 Jahren nach Amerika geschickt werden, um sie der Militärpflicht zu entziehen. Wenn dieselben dann 5 Jahre in Amerika gewesen sind und sich, was ja ganz leicht ist, das amerikanische Bürgerrecht erworben haben, können sie unbehindert nach Deutschland zurückkehren. Sie können dann unbehelligt hier leben, brauchen nur ihren Paß erneuern zu lassen, und können an allen Einrichtungen des deutschen Landes theilnehmen, ohne die Lasten dafür zu tragen. Sie können auch nicht einmal nach zwei Jahren als Ausländer ausgewiesen werden, denn ein Vertrag mit Amerika von 1828 sagt, daß die amerikanischen Bürger, die sich in Deutschland aufhalten, mit den Eingeborenen gleich gestellt sind. Diese Ausländer benutzen die deutschen Schulen und wenn die Jungen so weit sind, daß sie dienen sollten, dann werden die Schlingel (Heiterkeit) damit entschuldigt, daß sie auswärtige Bürger sind. Ich bitte Sie also ebenfalls, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Präsident Delbrück: Der vom Vorredner erwähnte Vertrag, den Amerika mit mehreren deutschen Staaten abgeschlossen hat, wird durch die in Rede stehende Vorschrift zunächst nicht berührt. Die praktische Wirkung des Vertrages ist folgende: ein Deutscher, welcher ausgewandert und amerikanischer Bürger geworden ist, alsdann hierher zurückkehrt und zwei Jahre lang seinen Aufenthalt hier nimmt, unter Umständen, welche auf einen dauernden Aufenthalt schließen lassen, würde für sich und seine Söhne als amerikanische Bürger vom Militärdienste befreit sein; hat er die amerikanische Staatsangehörigkeit verloren und die deutsche nicht erworben, so ist er von der Militärpflicht befreit, nicht, weil er ausgewandert war, sondern, weil er nicht Deutscher ist. Denn die erste Voraussetzung der Dienstpflicht ist die Eigenschaft eines Deutschen. Es sollte damit nicht nur die fraudulöse Entziehung von der Militärpflicht abgewehrt, sondern auch dem sonderbaren Verhältniß entgegengetreten werden, welches sich dadurch bildet, daß es in jedem Lande Leute giebt, die rechtlich keinem Lande angehören und in der ungemein glücklichen Lage sind, für sich und ihre Kinder von der Militärpflicht befreit zu sein. Es liegt also im Interesse, ich möchte sagen der Sittlichkeit, einem solchen Mißbrauch zufällig oder absichtlich entstandener Verhältnisse entgegenzutreten, und der Staat hat unbedingt das Recht und auch die Pflicht dazu. Dieses Privilegium der Heimathlosigkeit soll aufgehoben werden. Dem Abgeordneten Kapp will ich noch bemerken, daß das Recht der Ausweisung von Ausländern nicht aufgehoben ist; dieses Recht ist ein so eminentes, daß es über allen Verträgen schwebt, und am allerwenigsten durch einen Handelsvertrag aufgehoben werden kann; sollte darauf verzichtet sein, so müsse das mit klaren Worten ausgesprochen sein.

Abg. Weber (Koburg) empfiehlt sein Amendement, welches die Regierungsvorlage nur in verbesserter Redaktion wieder aufnehme.

Abg. Dr. Loewe: Ich habe schon mehrfach auf diese gefährliche internationale Klasse der Bevölkerung aufmerksam gemacht, die durchschnittlich der besser situirten Minderheit angehört. Es handelt sich darum, ob man die Vollendung des 15. oder, was mir richtiger erscheint, das 14. Jahr als Grenze einführt. Die Einführung einer solchen Grenze ist jedenfalls von Wichtigkeit, weil es im Interesse der Gerechtigkeit liegt, diejenigen nicht zu treffen, die ohne ihre eigene Zustimmung im jugendlichen Alter ausgewandert sind. Eine solche Grenze würde die größte Mehrzahl der Streitfälle über Militärpflichtige, die unabänderlich den Gegenstand von Häkeleien und Verhandlungen bilden, so viel als möglich aufheben.

Präsident Delbrück: Ich muß mich dagegen nochmals entschieden verwahren, als ob die hier vorgeschlagene Bestimmung die Wirkung oder die Absicht hätte, den Vertrag von 1868 abzuändern; gegen das Amendement des Abg. Weber habe ich nicht das Mindeste zu erinnern.

Abg. v. Mallinckrodt: Der Unterschied zwischen dem Vorschlage der Regierung und der Kommission ist ein viel unwesentlicherer, als man zu glauben scheint. Die Kommission hat nur gefunden, daß der Vorschlag der Regierung gewisse Härten enthält, die sich durch die Sachlage nicht rechtfertigen lassen.

Abg. Miquel: Irgend ein militärisches Interesse waltet hier gar nicht ob. Es handelt sich nur um das allgemeine soziale Interesse der Gleichheit vor dem Gesetz und der gleichen Leistung aller Staatsbürger. Will man nun die Leute von der Rückkehr in die Heimath nicht abschrecken, so darf man auch den Vorschlag der Kommission nicht annehmen. Es würden dann z. B. viele Seebewohner, die gleich nach dem Austritt aus der Schule auf das Schiff gehen, absichtlich so lange außerhalb bleiben und auf fremden Kauffartheischiffen dienen, bis sie zu Hause von der Militärpflicht befreit sind. Ein Interesse der Militärverwaltung liegt auch nicht vor, weil ihr gar nichts daran gelegen sein kann, solche Leute, die sich der Dienstpflicht zu entziehen suchten, in der Armee zu haben.

Referent Dr. Lasker: Dem Vorredner will ich nur bemerken, daß sein Einwand betreffend die Seebevölkerung nicht statthaft ist; denn dies Gesetz findet auf die Marine und auf die Aushebung zur Marine keine Anwendung. Es empfiehlt sich nicht, Vorschriften, die in einem kleinen, engbegrenzten Bezirke eine gute Wirkung haben können, allgemein auf ein großes Gebiet auszudehnen. Diese Bestimmung des § 11 kann eben nur gerechtfertigt werden, wenn eine absichtliche Entziehung von der Militärpflicht vorliegt. Denn, daß Jemand nach dem 25. Jahre noch eingezogen werden soll, ist schon mehr eine Strafe als eine Gerechtigkeit.

Nachdem der Abg. v. Cuny sein Amendement zu Gunsten des Weber'schen zurückgezogen hat, werden dem letzteren gemäß die gesperrten Worte mit 178 gegen 155 Stimmen gestrichen, der § 11 im Uebrigen angenommen.

§ 12, welcher bestimmt, daß jeder Militärpflichtige in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort bezw. Wohnsitz hat, gestellungspflichtig sei, wird ohne Diskussion angenommen.

§ 13 lautet nach der Kommission: „Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zuläßig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht Theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatz-Reserve überwiesen."

Referent Abg. Lasker: Es sind in der Kommission Versuche gemacht worden, einzelne Bestimmungen über die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst, insbesondere über das zur Ertheilung der Berechtigung erforderliche Maß der Schulbildung in dieses Gesetz aufzunehmen. Die Kommission hat indeß beschlossen, die Erledigung der Frage einem Spezialgesetze vorzubehalten. Insbesondere ist man auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam geworden, welche einer sofortigen Erledigung der Frage entgegenstehen und wollte der Militärverwaltung Zeit lassen, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Es ist mir persönlich mitgetheilt worden, daß gegenwärtig bereits im Reichskanzleramte Vorbereitungen zu einer Instruktion über den einjährigen freiwilligen Dienst getroffen werden, und, ich erwarte eine Erklärung hierüber von dem Herrn Vertreter der Bundesregierungen.

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Allerdings ist es nothwendig, daß die Bedingungen für den einjährigen freiwilligen Dienst gesetzlich geregelt werden. Indem wir in der Kommission diesen Grundsatz anerkannten, haben wir auf der anderen Seite doch nicht verkannt, daß man mit dieser Regelung nicht zu sehr eilen dürfe; denn diese Frage steht im innigsten Zusammenhange mit der Regelung des höheren Unterrichtswesens überhaupt. Eine ganze Menge von Schülern kommt lediglich zu dem Zwecke in die Mittelklassen der Gymnasien, um die Berechtigung zum einjährigen Dienst sich zu ersitzen. Das ist ein Nothstand, auf den sehr viele Direktoren von Gymnasien längst aufmerksam machten, indem sie zugleich baten, daß man zur Abstellung desselben die Berechtigung nur denen ertheile, die ein volles Jahr lang in der Sekunda gesessen oder die ganze Anstalt vollständig absolvirt hätten. Wir wünschen deshalb, die ganze Frage erst zu erledigen, wenn wir die gesammte Unterrichtsgesetzgebung erledigen. Ich glaube aber, daß gleichwohl schon jetzt die Militärverwaltung Bestimmungen treffen kann, durch welche die Prüfungs-Instruktion in einer Weise abgeändert wird, daß Ungleichheiten und Mißverständnisse vermieden werden. In diesem Sinne lediglich werden auch wohl die Vorbereitungen im Reichskanzleramte zur Abänderung der Prüfungsinstruktion getroffen werden.

Geh. Rath Stacke bestätigt diese Annahme des Vorredners, der Zweck der Vorbereitungen sei einzig und allein der, den Maßstab für die zum einjährigen freiwilligen Militärdienst erforderliche Schulbildung genau festzustellen.

Hierauf wird § 14 in der Fassung der Kommission angenommen.

§§ 15 und 16, welche die Kommission unverändert gelassen hat, werden gleichfalls genehmigt. Der erstere statuirte die Befreiung derjenigen Militärpflichtigen vom Dienst, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu demselben dauernd unbrauchbar sind, nach dem letzteren sind die wegen solcher Gebrechen nur zeitig zum Dienst Untauglichen der Ersatzreserve zu überweisen.

§ 17, welcher die vorläufige Zurückstellung derjenigen Militärpflichtigen anordnet, welche noch zu schwach oder zu klein sind, hat von der Kommission den Zusatz erhalten: „Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt." Mit diesem Zusatze wird § 17 sodann ohne Debatte genehmigt.

Auch die §§ 18 und 19 wurden in der Fassung der Kommission ohne Diskussion angenommen. Dieselben handeln von der Zurückstellung solcher Personen, welche in Untersuchungs- oder Gefängnißhaft sich befinden und solcher, welche durch bürgerliche Verhältnisse zurückgehalten werden.

§ 20 enthält die Bestimmungen über die Zurückstellung Militärpflichtiger in Rücksicht auf Familie oder wirthschaftliche Interessen.

Abg. Hauck beantragt diese Bestimmungen auch auf die Studirenden der Theologie und Rabbinatskandidaten auszudehnen; außerdem liegt ein Antrag des Abg. v. Denzin lediglich redaktioneller Natur vor.

Referent Lasker: Die hier getroffenen Bestimmungen sind sämmtlich mit nur geringen Modifikationen der Ersatzinstruktion entnommen, weil wir meinten, daß Begünstigungsgründe allgemeiner Natur gesetzlich festzustellen seien. Die geringen Aenderungen, welche die Kommission an der Regierungsvorlage machte, sind mit Zustimmung der Regierung geschehen, und darf ich wohl annehmen, daß auch die Anträge v. Denzin weder bei der Regierung noch bei der Kommission auf Widerstand gestoßen wären. Den Antrag Hauck bitte ich Sie abzulehnen, indem in der Kommission ausdrücklich betont worden ist, daß die Studirenden der Theologie nicht anders zu stellen seien wie jeder andere Studirende.

Abg. Hauck bittet um Annahme seines Antrages, der gar nichts Neues enthalte, sondern nur das gesetzlich feststellen wolle, was bereits im größten Theile von Deutschland thatsächlich gelte.

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Durch diesen Paragraphen soll nichts Neues geschaffen, sondern nur die alte, gute preußische Ordnung wiederhergestellt werden, und diese Forderung ist unser altes, historisches Recht. Im Jahre 1817 unter den Auspizien der Freiheitskriege, wo es keine katholische Geistliche oder nur wenige gab, die das erstrebte Privilegium in Preußen halten, wurde eine Instruktion erlassen, worin die Militärbefreiung der Geistlichen aufgehoben wurde. Das geschah in der Zeit, die Sie (im Zentrum) in Bezug auf Ihre Verhältnisse selbst die goldene nennen. (Widerspruch im Zentrum.) Erst 1835 bildete sich bei der Militärverwaltung die Praxis aus, weil bei der katholischen Kirche großer Mangel an Geistlichen herrschte, die betreffenden Personen von 5 zu 5 Jahren zurückzustellen und nachher gänzlich zu entlassen. Die evangelischen Theologen hatten dieses Vorrecht damals nicht. Im Jahre 1869 wurde eine Instruktion auf Beseitigung dieser Mißstände erlassen, leider aber nicht streng durchgeführt. Heute verlangt das Gesetz, daß die Studirenden der Theologie ebenso behandelt werden sollen, wie alle übrigen Studirenden. Ist er später Reservist, so soll er bei ausbrechenden Kriegen nicht vor dem Feinde, sondern in anderen Zweigen der militärischen Verwaltung verwendet werden. Wenn Abg. Hauck in einem späteren Antrage die Priesterweihe als Grenze für die gänzliche Befreiung vom Militärdienst festsetzen will, so ist nicht zu vergessen, daß diese Festsetzung ganz in der Hand der geistlichen Behörde liegt, die nicht immer im Interesse des Staates davon Gebrauch machen dürfte. So hielten es 1870 die Erzbischöfe von Köln und Trier für zweckmäßig, nach dem Ausbruch des Krieges einer Anzahl junger Theologen die Subdiakonatsweihe zu ertheilen, die damals zur Befreiung vom Kriegsdienste ausreichte. Die Armee hat allerdings nichts davon, daß diese Männer eintreten, die doch später nicht weiter unter der Waffe dienen; aber diese Männer selbst haben davon großen Nutzen: wenigstens wird ihre nationale Gesinnung und der Geist der Pflicht und des Gehorsams dadurch keinen Schaden nehmen. (Beifall.)

Abg. Moufang: Man kann auch aus einem richtigen Satz einen falschen Schluß ziehn. Aus der unbestrittenen Forderung des Patriotismus, daß Alle zum Dienst für das Vaterland verpflichtet sind, folgt nicht, daß Alle gleichmäßig diesen Dienst verrichten sollen. Als Fichte seine Reden an die deutsche Nation hielt, da that er mehr für das Vaterland, als wenn er die Muskete ergriffen hätte. (Abg. Wehrenpfennig: Er hat sie ja ergriffen!) Möge doch Jeder nach seinem Stand und Beruf dem Vaterlande dienen und darum soll der Geistliche, der gerade den entgegengesetzten Beruf des Soldaten hat, vom Kriegsdienst befreit sein, wie er auch von dem Amte eines Geschworenen ausgeschlossen ist. Der § 20 will ein Novum schaffen, denn bis 1817 bestand die Befreiung der Geistlichen, dann ist sie aufgehoben, und als die Erfahrung zeigte, daß es so nicht gehe, wieder eingeführt. Der nationale Geist wird doch nicht erst mit 20 Jahren geweckt! Der wird mit der Muttermilch eingesogen, ihn dem Volke erst im 20. Jahre einzuimpfen, ist ein verkehrter Versuch. Warum den Geistlichen zum Waffenhandwerk erziehen, während man doch anerkennt, daß dies nicht für ihn paßt? Disziplin, Muth und Entbehrung kennt der Geistliche ohnehin mehr als irgend ein anderer Mensch, sonst wäre es ihm nicht möglich, freudig in seinem schweren Berufe auszuharren. Ich bitte Sie, das Amendement Hauck anzunehmen. (Beifall im Zentrum.)

Bundeskommissar Major Bluhme: Die Frage, ob Studirende der Theologie vom Militärdienst zu befreien seien, stammt nicht aus neuerer Zeit, vielmehr kämpft die Militärverwaltung seit langen Jahren gegen die Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Theologen. Es ist nicht richtig, daß bis 1817 eine Befreiung derselben stattfand; so lange die allgemeine Wehrpflicht besteht, galt der Grundsatz, daß das Studiren der Theologie an sich keinen Anspruch auf eine Befreiung gebe und wenn eine solche stattfand, so wurde dabei indirekt ausgesprochen, daß dies nicht in Rücksicht auf das religiöse Gefühl, sondern lediglich auf das augenblickliche Bedürfniß der Kirche geschehe. Es ist richtig, daß die Verwaltung auch ohne die Geistlichen noch genug Leute für den Kriegsdienst hätte, allein es ist mir dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht durchaus nicht vereinbar, die Befreiung einer ganzen Klasse von Staatsbürgern grundsätzlich festzustellen, zumal von solchen, die auf das Denken und Fühlen der ganzen Nation einen wesentlichen Einfluß ausüben. (Beifall links.) Die Verwaltung weiß in vollem Maße die Verdienste der katholischen Geistlichen im letzten Kriege zu würdigen, aber diese Sache ist mit den Prinzipien des vorliegenden Gesetzes nicht in Verbindung zu bringen. Das die Ableistung der Militärpflicht nicht dem religiösen Gefühl widerspricht, dafür möchte ich Ihnen ein maßgebendes Zeugniß anführen. In Folge der vorhin erwähnten Ertheilung der Subdiakonatsweihe an mehrere junge Leute Seitens der Erzbischöfe von Köln und Trier, fanden Nachforschungen der Militär-Behörde statt, und im Verlauf derselben richtete der Erzbisch von Köln ein Schreiben an die Militärbehörde, in dem er ausspricht, daß nur feige Seelen sich dem Dienste bei der Fahne entziehen würden, die das irdische Wohlsein höher stellen als den Schutz des Vaterlandes, und daß diese Leute am wenigsten für den Priesterstand geeignet seien, der ja die Opferwilligkeit und Todesverachtung verlange. (Hört! links. Heiterkeit im Zentrum.)

§ 20 wird darauf mit den redaktionellen Aenderungen des Antrages von Denzin angenommen, der Antrag Hauck wird abgelehnt.

§ 21 bestimmt die Ueberweisung der auch im dritten Dienstjahre Zurückgestellten an die Ersatzreserve. § 22 giebt den obersten Instanzen für die Ersatzangelegenheiten das Recht, ausnahmsweise einzelne Militärpflichtige vom Dienste zurückzustellen oder ganz zu befreien.

Beide Paragraphen werden ohne Debatte genehmigt.

§ 23 handelt von der Ersatzreserve. Zu derselben hat die Kommission sechs Zusatzparagraphen bezüglich der Dienstverhältnisse der Ersatzreserve gefügt, welche den betreffenden Paragraphen der Militär-Ersatz-Instruktion entnommen sind. § 23 sowohl wie die Zusatzparaphen §§ 23a—23f werden nach den Vorschlägen der Kommission angenommen, nur § 23a wird unter Zustimmung des Bundeskommissars, Major Bluhme, in folgender, von den Abgg. v. Denzin und Genossen, vorgeschlagenen Fassung genehmigt: „Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird."

§ 24 der Regierungsvorlage will die Geschäfte der Heeresergänzung den zuständigen Kriegsministerien gemeinschaftlich mit den obersten Zivil-Verwaltungs-Behörden der einzelnen Bundesstaaten überweisen.

Die Kommission dagegen schlägt folgende Fassung vor: „Ein Reichsgesetz wird die Zusammensetzung einer mit der obersten Leitung der Heeresergänzung zu beauftragenden Reichsbehörde und das Verfahren vor derselben regeln. Im Uebrigen und bis zum Erlaß dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften maßgebend: (Folgen die betreffenden Bestimmungen aus der Militär-Ersatz-Instruktion mit wenigen Abänderungen.)

Abg. v. Denzin und Genossen schlagen vor, den Bestimmungen über den Abstimmungsmodus bei den Ersatzbehörden folgenden Zusatz zu geben: „Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile."

Abg. v. Maltzahn (Gültz) will die Einleitungsworte des Paragraphen folgendermaßen fassen: „Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren bei denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:"

Für diesen letzteren Antrag erklären sich sowohl der Staatsminister Delbrück und der Generalmajor v. Voigts-Rheetz, als auch der Abg. Wehrenpfennig, letzterer aus dem Grunde, weil die Konstituirung einer obersten Reichs-Ersatz-Behörde den Erfolg nicht haben würde, welche man beabsichtige. Ein verantwortliches Reichskriegsministerium brauche man, der Weg aber, den die Kommission hier eingeschlagen, führe nicht zu einem solchen.

Abg. Richter (Hagen): Das Gesetz soll jedem Einzelnen einen Schutz dafür gewähren, daß er nicht mehr zu den militärischen Lasten herangezogen wird, als das Gesetz verlangt. Wir brauchen daher für die Ersatzgeschäfte eine oberste Instanz, die im Interesse des Ganzen eine gleichmäßige Auslegung des Gesetzes garantirt.

§ 24 wird sodann mit den Amendements der Abgg. v. Denzin und v. Maltzahn angenommen.

Die §§ 25 und 26 (die Gemeinden haben die Stammrollen auf Grund der Zivilstandsregister und nach den Anmeldungen der Militärpflichtigen zu führen) werden ohne Debatte angenommen.

§ 27 setzt die Strafe für diejenigen fest, welche die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle versäumen oder an den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht erscheinen. Die Strafen treten nicht ein, wenn die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt ist, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag.

Abg. v. Denzin beantragt folgenden § 27a, der zugleich mit zur Debatte gestellt wird: „Der erste Absatz des § 140 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich wird dahin abgeändert: Wer es unternimmt, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte dadurch zu entziehen, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt, oder zu verlassen versucht, oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft."

Referent Abg. Lasker spricht sich gegen diesen Zusatz aus, weil mit demselben nichts erreicht würde; eine Regelung dieser Frage muß bis zur Revision des Strafgesetzbuchs verschoben werden.

Abg. v. Maltzahn-Gültz empfiehlt das Amendement, weil es nothwendig sei, die Strafbestimmungen über die Entziehung vom Militärdienste auch schon auf den Versuch auszudehnen, um der mehr und mehr sich ausbreitenden Auswanderung ohne Erlaubniß entgegenzutreten.

Bundeskommissar Reg.-Rath Rindfleisch vertritt in längerer eingehender Rede dieselbe Ansicht unter großer Unruhe und Unaufmerksamkeit des Hauses.

Nachdem noch der Abg. Meyer (Thorn) denselben Standpunkt wie der Referent vertreten, wird § 27 angenommen, der neu vorgeschlagene § 27a. abgelehnt.

Nachdem noch die §§ 28—30, betreffend die Kosten des Ergänzungsgeschäftes und 30a.: „Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrathe und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen", ohne Debatte angenommen, ist der II. Abschnitt über die Ergänzung des Heeres erledigt.

Um 4¾ Uhr vertagt sich das Haus bis Freitag 11 Uhr.

Brief- und Zeitungsberichte.

△ **Berlin**, 16. April. Es ist vollkommen erklärlich, daß nach dem hergebrachten politischen Mythus in die jüngsten Verhandlungen über die Militärfrage auch der Name des Generals von Manteuffel hineingewoben worden ist, der eine große Rolle in der Angelegenheit gespielt haben soll. Das ist aber durchaus unbegründet. Es liegt keine Thatsache vor, aus der dieses Gerücht irgend eine Berechtigung herleiten könnte. In den Berichten über die Konferenzen, welche der Kaiser über die Militärfrage abgehalten und ebenso in den täglichen Hofnachrichten ist der Name des Generals garnicht vorgekommen. Ja, derselbe war sogar die letzten 8 Tage von Berlin abwesend und konnte daher zu den Berathungen garnicht herangezogen werden. Ebensowenig ist eine sogenannte Marschalls-Konferenz abgehalten worden. Der Kaiser hat vielmehr nur mit denjenigen militärischen Autoritäten, welche auch im Reichstage das Gesetz zu vertreten hatten, dem Grafen Moltke und den Generalen von Kameke und von Voigts-Rheetz, Konferenzen gehalten. — In den kirchlichen Wirren, welche durch die vatikanischen Beschlüsse und das Verhalten des preußischen Episkopats herbeigeführt worden, bildet das Urtheil des kirchlichen Gerichtshofes ein entscheidendes Moment. Es wird sich jetzt darum handeln, daß die Regierung in den Stand gesetzt werde, diesem Ausspruch des Gerichts die nöthige Folge zu geben. Zunächst ist es von Wichtigkeit, daß der dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter Bisthümer rechtskräftig werde, da sonst leicht Zustände eintreten könnten, deren Remedur große Schwierigkeiten finden möchten. Es ist daher zu erwarten, daß der Gesetzentwurf unmittelbar nach Wiederaufnahme der Landtagsarbeiten auf die Tagesordnung gesetzt und so schnell als möglich seiner Erledigung entgegengeführt werden wird. Aber schon vorher wird der Reichstag das eben so wichtige Kirchendienergesetz zu berathen und zu erledigen haben. Was freilich Ledochowski betrifft, so wird das letztere Gesetz gegen denselben vorläufig nicht zur Anwendung zu bringen sein, da er hinter Schloß und Riegel sitzt und daher nicht im Stande ist, die ihm durch richterlichen Beschluß abgenommenen Funktionen weiter fortzuführen. — In dem Thorner Kreistage ist ein Beschluß über die Feststellung des Maßstabes für die Vertheilung der Kreisabgaben deshalb nicht zu Stande gekommen, weil der Kreistag von der Ansicht ausging, daß zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses über die Vertheilung der Abgaben eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich sei. Der Minister des Innern hat nun durch eine eben ergangene Verfügung diese Ansicht für nicht begründet erklärt. Nach § 124 der Kreisordnung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden nur für Beschlüsse über eine Veränderung des festgestellten Vertheilungs-Maßstabes vorgeschrieben, nicht aber für die erste Feststellung selber.

□ **Berlin**, 16. April. [Elsaß-Lothringisches. Die Veilchen der Fortschrittspartei.] Am Schluß der heutigen Sitzung regte der Abg. Guerber die Frage an, wann der dritte Verwaltungsbericht des Reichskanzlers über Elsaß-Lothringen im Plenum zur Berathung gestellt werden solle. Wie wir hören, hatten die Herren aus Elsaß-Lothringen dieselbe Angelegenheit bereits gestern mit dem Präsidenten v. Forckenbeck besprochen und wurde ihnen von letzterem der Bescheid zu Theil, daß dies ganz davon abhänge, wann der Schluß der diesjährigen Session überhaupt in Aussicht genommen werde. Das Preßgesetz, das Bischofsgesetz und das Reichskassenschein-Gesetz müßten, wenn die Berathung des Militärgesetzes beendet sei, unter allen Umständen zuerst zur Erledigung gelangen, und wenn dann noch Zeit übrig bliebe, wolle er den Verwaltungsbericht und die übrigen noch unerledigten Gegenstände zur Berathung stellen. — In der heutigen Sitzung des Reichstages fiel es auf, daß die Mitglieder der Fortschrittspartei sämmtlich plötzlich mit einem Veilchenbouquet im Knopfloch erschienen. Ueber die Veranlassung hierzu erfahren wir, daß während der Sitzung am Portal ein junges Mädchen mit einem Korbe voll Veilchen erschien und den Hausbeamten die Mittheilung machte, sie habe von einer Dame, die unbekannt und ungenannt bleiben wolle, den Auftrag erhalten, diese duftigen Blumen hierher zu bringen und sie dem Vorstande der Fortschrittspartei für seine Mitglieder zu übergeben. Wofür der Partei diese zarte Aufmerksamkeit zu Theil wurde, hatte die unbekannte Geberin ihrer Botin nicht anvertraut.

BAC. [Zum Preßgesetz]. Es liegen jetzt die Anträge vor, welche der Justizausschuß des Bundesraths an denselben bezüglich der vom Reichstage bei der zweiten Berathung des Preßgesetzentwurfs gefaßten Beschlüsse gerichtet hat. Wie lebhaft namentlich auf Seiten der preußischen Zeitungspresse das Verlangen ist, durch das Zustandekommen des Reichspreßgesetzes von der schweren, fast erdrückenden Last der Zeitungsstempelsteuer befreit zu werden, so wird der Reichstag dieser Seite der Frage bei der Beurtheilung der etwaigen Forderungen des Bundesraths doch nicht ein ausschlaggebendes Gewicht einräumen können. Bis jetzt muß noch daran festgehalten werden, daß die Anträge des Justizausschusses und die etwa auf Grund derselben gefaßten Entschließungen des Bundesraths, welche dem Reichstage bei der dritten Berathung des Preßgesetzes offiziell werden mitgetheilt werden, nicht den Sinn haben, daß ohne ein Eingehen auf dieselben in ihrer Gesammtheit die Zustimmung des Bundesraths zu dem Preßgesetzentwurfe, wie er aus den Beschlüssen der dritten Lesung im Reichstage hervorgehen wird, nicht ertheilt werden könne. Der Reichstag wird die ihm mitgetheilten Forderungen des Bundesrathes der gewissenhaftesten Prüfung unterziehen; er kann aber seinerseits verlangen, daß auch der Bundesrath nicht mit einem Ultimatum an ihn herantrete, welches nur anzunehmen oder abzulehnen ist; andernfalls dürfte das Schicksal des Preßgesetzentwurfs ernstlich gefährdet sein.

— Die „Nat.-Ztg." widmet dem verstorbenen Oberbürgermeister Grabow folgenden pietätvollen Nachruf:

In dem gestern (15.) Nacht zu Prenzlau verstorbenen Oberbürgermeister Grabow hat die liberale Partei einen ihrer verdientesten Veteranen verloren. Der Verstorbene, welcher am gestrigen Tage sein 72. Lebensjahr vollendet haben würde, ist mit allen Phasen des politischen Lebens in Preußen enge verknüpft gewesen. Nachdem er sich auf dem Kreistage und Provinzial-Landtage geschult hatte, betrat er als Mitglied des vereinigten Landtages 1847 zuerst die öffentliche politische Bühne. Von ihm rührt die Adresse her, welche der vereinigte Landtag gegen sein Verfassungsstatut an König Friedrich Wilhelm IV. richtete. Bekanntlich leitete dann Grabow die vereinbarende preußische Nationalversammlung des Jahres 1848 und demnächst die auf Grund der oktroyirten Verfassung zusammengetretene zweite Kammer. Von der Oktroyirung des Dreiklassen-Wahlgesetzes im Jahre 1849 ab hielt er sich dann vom politischen Leben zurück, bis der Prinz-Regent von Preußen im Jahre 1858 der liberalen Partei wieder die Möglichkeit einer fruchtbaren Theilnahme am Staatsleben eröffnete. Von 1858 bis 1861 war Grabow erster Vizepräsident, von 1862 bis 1866 während der sogenannten Konfliktszeit bekanntlich erster Präsident der zweiten Kammer. Schon die einfache Aufzählung dieser seiner Ehrenstellungen beweist die seltene Vereinigung hervorragender Eigenschaften, welche den Verstorbenen auszeichnete. Unerschütterliche Ueberzeugungstreue verband sich in ihm mit echter Humanität und vollendeter Gerechtigkeit auch gegen Andersdenkende. Sein klarer Verstand und seine wohlwollende Gesinnnng machten ihn recht eigentlich zu einem Manne allgemeinen Vertrauens und billiger Vermittelung. Mit diesem Beruf auf politischem Felde meist in die Zeiten besonderer politischer Erregung gestellt, hat es ihm trotzdem natürlich nicht fehlen können, daß sein maßvolles Wesen von rechts und links her vielfach verkannt wurde. In einem Konflikt mit der Linken der Nationalversammlung wurde er im Oktober 1848 gezwungen, sein Präsidium niederzulegen. Seiner Wahl zum Oberbürgermeister von Magdeburg wurde vom Ministerium Westphalen die Bestätigung versagt und selbst seine Wiederwahl an die Spitze der Kommunalverwaltung seiner Heimathsstadt Prenzlau erhielt die königliche Sanktion nur durch eine nicht kontrasignirte königliche Kabinetsordre. Wie sehr in der Konfliktszeit die auf Vermittelung bedachte Stellung des Verstorbenen, welche noch im Dezember 1861 durch die regierungseitig geförderte Bildung der Fraktion Grabow ein Anerkenntniß erhielt, verkannt wurde, bewies Grabow durch den freiwilligen Verzicht auf das Präsidium der zweiten Kammer im August 1866. Ihm stand jederzeit das Vaterland höher als seine Person, und so wollte er damals nicht, daß persönliche Empfindlichkeiten möglicher Weise die durch den 66er Krieg gebotene Verständigung unter den preußischen Staatsfaktoren erschwerten. Es ist ein Glück, daß sein Hinscheiden in eine Zeit fällt, welche der Wirksamkeit des Bürger-Ehrenmannes ein unbefangenes Urtheil sichert. Sein Gedächtniß wird in wohlverdienten Ehren bleiben.

— Der Abgeordnete Eugen Richter antwortet auf die ihm aus seinem Wahlkreise zugegangene Adresse Folgendes in der „B. F.-C.":

„An die Herren Unterzeichner der mir am 13. und 14. April aus dem Kreise Hagen zugegangenen Adressen. Die Herren Unterzeichner bitte ich ergebenst, meine am 14. April im deutschen Reichstag gehaltene Rede zugleich als Antwort auf den Inhalt der Adresse gelten lassen zu wollen. Inzwischen haben auch die Ereignisse Sie belehrt, daß die in der Adresse ausgesprochene Voraussetzung: „die Regierungen würden keinem anderen Militärgesetze, als dem von ihnen vorgeschlagenen ihre Zustimmung ertheilen", eine falsche gewesen ist. Ebenso wie Ihre Adressen von einer falschen Voraussetzung ausgegangen sind, hat auch die an mich in der Herdecker Adresse gestellte Forderung, „nicht gegen die Regierungsvorlage zu stimmen", durch die Ereignisse jeden Sinn verloren. Die Regierungsvorlage ist überhaupt gar nicht mehr zur Abstimmung gekommen. Wenn auch die Verfasser der Adressen wohl stets zu meinen politischen Gegnern gehört haben und

auch künftig gehören werden, so hoffe ich doch, daß dieselben an der Hand gerade dieses praktischen Falles mit mir zu der Ueberzeugung gebracht sein werden, mit wie gutem Recht Artikel 29 der deutschen Reichsverfassung die Bestimmung getroffen hat: „Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden." Mit Hochachtung Eugen Richter.

— In der Angelegenheit der beiden deutschen Handelsschiffe „Louise Marie" aus Altona und „Gazelle" aus Apenrade, welche bekanntlich von Schiffen der spanischen Kriegs-Marine in der Sulu-See in Beschlag genommen waren, hört die „N. A. Ztg." aus sicherer Quelle, daß der Admiralitäts-Rath in Madrid in letzter Instanz auf Freigebung der beiden genannten Schiffe und ihrer Ladungen (mit Ausnahme der unter den Ladungen vorgefundenen unbedeutenden Vorräthe an Waffen und Munition) erkannt hat. Die Exekutiv-Gewalt in Madrid hat zur Ausführung dieses Erkenntnisses sofort die entsprechenden Verfügungen an die Behörden in Manila erlassen, und den kaiserlich deutschen Vertreter in Madrid hiervon in Erwiderung auf die Anträge, welche derselbe zur Anerkennung der Aufrechthaltung des deutschen Rechts gestellt hatte, unter dem 6. d. M. benachrichtigt. Die Frage der den Eigenthümern der genannten beiden Schiffe zu gewährenden Entschädigungen für die Verluste, welche ihnen aus der nunmehr endlich als ungerechtfertigt anerkannten Beschlagnahme der Schiffe erwachsen, wird im Wege der Verhandlungen hoffentlich bald in gerechter und billiger Weise geregelt werden.

— Die Beschwerden des Publikums hinsichtlich der Umwechselung der Goldmünzen sind, ungeachtet der Erklärung des Präsidenten des Reichskanzler-Amts im Reichstage begründet. Die „Nat.-Ztg." schreibt:

Man hat es nicht verstanden, die mit der Umwechselung betrauten Kassen derartig zu organisiren, daß dem Publikum mit derjenigen Coulance begegnet werden kann, wie das der Fall sein müßte. Es kommt häufig vor, daß Privatpersonen von 9–12 Uhr auf die Umwechselung warten und doch unverrichteter Sache fortgehen müssen, weil der betreffende Beamte die ihm übertragene Arbeit nicht bewältigen kann. Der Hauptgrund der vielfachen Verzögerungen liegt darin, daß nur ein Beamter bei den dazu bestimmten Kassen mit der Umwechselung beschäftigt ist, und das Wiegen, Zählen und Auszahlen neben seinen laufenden Geschäften zu versehen hat; den betreffenden Beamten trifft kein Vorwurf wegen der langsamen Expedition, zumal derselbe in diesem Fache keine praktische Erfahrung besitzt. Durch eine provisorische Anstellung mehrerer praktisch geübter sogenannter Zähler der preußischen Bank würde unseres Erachtens den jetzigen Uebelständen wenigstens theilweise abgeholfen werden.

Elsaß-Lothringen, 14. April. Von den elsässischen Abgeordneten haben die Herren Gerber, Winterer, Philippi, Hartmann, Simonis und v. Schauenburg ihre Plätze im Reichstage eingenommen, der Abgeordnete (Söhnlin) Colmar wird im Lauf der Woche erwartet, während der Bischof Dr. Raeß wegen Krankheit für das erste verhindert sein wird, sich an den Verhandlungen des Reichstages zu betheiligen. Die „Straßburger Zeitung" schreibt: Gutem Vernehmen nach haben die neuerdings in Berlin gepflogenen Verhandlungen über die neu zu errichtenden Universitätsgebäude zu dem Resultate geführt, daß die Nordfront der hiesigen Festung als Bauplatz in bestimmte Aussicht genommen und die energische Inangriffnahme der vorbereitenden Schritte beschlossen ist. Aus Metz schreibt man der „Dtsch. Ztg." in Wien: „Unsere seit beinahe drei Jahren verwaiste jüdische Cultusgemeinde — ihr gewesener Rabbiner folgte einem Rufe nach Lille — hat von der Reichsbehörde die Aufforderung erhalten, in Bälde zur Wahl eines neuen Seelsorgers zu schreiten, damit die Kultusangelegenheiten endlich einmal in Ordnung gebracht werden. Zugleich erfolgte der Wink, daß es der Regierung nicht unangenehm wäre, wenn man eine gewisse, hier wegen ihrer Gelehrsamkeit und Friedensliebe sehr geachtete Persönlichkeit mit der Leitung der Seelsorge betrauen würde. Der Kultusvorstand zog beide Punkte in Erwägung und soll sich auch für die Annahme beider entschieden haben.

Paris, 14. April. „Bien Public" hat folgendes Communique erhalten:

„Das „Bien Public" spricht in seiner gestrigen Nummer, von ungefähr 100 Entweichungen, welche unter den nach Neu-Caledonien Deportirten stattgefunden hätten. Es fügt hinzu, daß man im letzten Ministerrath diese Sache einer ernstlichen Diskussion unterzogen habe. Diese Nachricht ist vollständig falsch, und der Vorbehalt, mit welchem das „Bien Public" sie zu umgeben für nothwendig erachtet, benimmt ihrer Veröffentlichung keineswegs den Charakter sehr bedauernswerthen Leichtsinns."

Ungeachtet dieses Dementis ist es aber doch wahr, daß eine größere Anzahl von Deportirten bei der Reise nach Neu-Caledonien und dann aus der Straf-Kolonie selbst entkommen sind. (K. Z.)

Bukarest, 11. April. Der Tod des einzigen Töchterchens des Fürsten Carl hat so allgemeine Theilnahme in der Bevölkerung erregt, daß dem gestrigen Leichenbegängnisse mehr als 40,000 Menschen beiwohnten. Da die Leiche der Prinzessin in die Familiengruft des Fürsten nach Hohenzollern hinübergeführt werden soll, so hat die Beisetzung vorläufig in Cotroceni, einem in geringer Entfernung von Bukarest gelegenen Kloster, stattgefunden. Das Ereigniß ist von sämmtlichen Blättern der Hauptstadt mit theilnahmsvollen Worten unter schwarzem Trauerrande verkündet worden, und zahlreiche Deputationen haben persönlich dem Fürsten ihre aufrichtige Theilnahme ausgedrückt.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 17. April.

— Wie uns mitgetheilt wird, steht die Konstituirung des neuen Vorschußvereins nahe bevor, und nimmt die mit Anfertigung eines Statuts beauftragte Kommission, nachdem sie ihre Aufgabe gelöst hat, Anmeldungen zum Beitritt entgegen. Bereits sind solche Anmeldungen eingegangen, u. A. hat auch der Vorsitzende dieser Kommission, Polizeidirektor Staudy, seinen Beitritt erklärt, wie überhaupt Herr Staudy um die Förderung der Sache sich große Verdienste erworben hat; der neue Statutenentwurf, welcher den Mitgliedern ganz außerordentliche Garantien gegen Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung bietet, ist unter seiner Leitung und wesentlichen Beihilfe entstanden und hat bei dem neulich hier anwesenden Vertreter der Anwaltschaft der Genossenschaften besondere Anerkennung gefunden. Auf Grund dieses Statuts wird es nicht schwer halten, einen neuen Verein ins Leben zu rufen; schon haben sich außer Mitgliedern auch stille Gesellschaften angemeldet, so daß es dem jungen Institut an Geldmitteln nicht fehlen wird. Wie wir hören, ist für die nächste Woche eine allgemeine Versammlung in Aussicht genommen, in welcher die Wahl des Vorstandes, des Aufsichtsraths, des Kassirers und der aus drei Nichtmitgliedern bestehenden Revisions-Kommission erfolgen soll.

a. **Pleschen**, 12. April. [Schulangelegenheiten. Demonstration. Ressource.] Der hiesige Propst Bielawski hat, wie bekannt, die Schul-Inspektion über die hiesige katholische Schule verloren. Schon im vorigen Jahre ist ein Mitglied des katholischen Schulvorstandes, der Bureau-Assistent Johann Funke, verstorben. Zur Wahl zweier neuer Mitglieder in Stelle der Genannten stand nun am 8. d. Termin an. Obgleich bisher zu solchen Wahlen nur eine geringe Zahl von Schulvätern sich einfand und sonst immer Personen auf Vorschlag des Probstes oder des Bürgermeisters gewählt wurden, war am 8. d. eine ziemlich bedeutende Anzahl Wähler erschienen und es wurden einstimmig gewählt: der Kaufmann Thomas Musielewicz und der frühere Schulinspektor Probst Bielawski. Auf wessen Veranlassung die vielen Schulväter, welche sich bisher um die Schule wenig oder gar nicht gekümmert haben, zur Wahl erschienen sind, ist nicht schwer zu errathen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die königl. Regierung die Wahl des Probstes B. bestätigen wird. — An Stelle des Vorsitzenden des Vorstandes der hiesigen Bürgerschule, Sekretärs Stelter, welcher von hier seit dem 1. d. M. an das Kreisgericht Posen versetzt ist, ist der Buchbindermeister Pilske gewählt. Herr Stelter war auch Vorsteher der hiesigen Ressource; in seine Stelle ist der Bürgermeister Gabler von hier getreten.

—r. **Wollstein**, 12. April. [Amtsübernahme. Wohnungsnoth.] Am vergangenen Freitag traf unser neuer Kreisgerichtsdirektor Herr Hilse aus Krotoschin hier ein. Durch den Abtheilungsdirigenten Herrn Kreisgerichtsrath v. Kurnatowski wurden ihm im Audienzsaale sämmtliche Beamten des Kreisgerichts vorgestellt. Bei der Noth an größeren Wohnungen, die zur Zeit hier herrscht, ist es dem Direktor bis jetzt noch nicht gelungen eine passende Wohnung zu finden. — Um dem Wohnungsmangel zu begegnen würden gewiß theils Vergrößerungs- und theils Neubauten hier ausgeführt werden, wenn die Befürchtung nicht nahe läge, daß bei dem zu erwartenden Gerichtsorganisationsgesetze viele Beamte uns verlassen und selbstverständlich hierdurch eine Anzahl von Wohnungen leer stehen würden.

Bromberg, 13. April. Seit Errichtung der Eisenbahn-Kommissionen bei der k. Ostbahn sind wesentliche Uebelstände, die zu wiederholten Klagen Veranlassung gegeben, abgestellt worden. Zu diesen beseitigten Uebelständen gehört vor Allem der Mangel an Betriebs- und Transportmitteln und die Verzögerung in Erledigung der Reklamationen des beschwerdeführenden Publikums. In die Verwaltung ist wieder der straffe Dienst früherer Zeiten eingetreten, der besonders auf der Strecke Schneidemühl-Bromberg-Danzig in seinen guten Folgen sich bemerkbar macht. Für die Strecke Thorn-Insterburg ist die prompte Dienstführung zur Zeit noch nicht ganz durchgeführt; hier liegt eine Hauptschwierigkeit an dem großen Durchgangsverkehr auf dem thorner Bahnhofe, für dessen Bewältigung noch nicht genug tüchtig ausgebildete Kräfte vorhanden sind. Es steht jedoch zu hoffen, daß auch hier den Ansprüchen des Verkehrs in Kurzem Genüge geschehen wird. (Gr. G.)

E. **Bromberg**, 14. April. [Schwurgericht und Selbstmord eines Verurtheilten. Kocharski. Einführung. Ende der Opernsaison. Im Säuferwahnsinn.] Vor dem Schwurgerichte wurde heute gegen den Arbeiter Julius Berndt von hier eine Anklage wegen Raubes und Diebstahls verhandelt. In Bezug auf das erste Verbrechen, so hatte er sich desselben dadurch schuldig gemacht, daß er einen hiesigen Schneider, mit dem er in einer Herberge hierselbst mehrere Stunden vorher zusammen gewesen, auf der Straße beim Nachhausegehen einen Weg vorgeworfen, nachdem er dem Beraubten, welcher arglos neben ihm herging, einen Faustschlag ins Gesicht versetzt hatte. Bezüglich des ihm zur Last gelegten Diebstahls, so hatte er zwei Tage nach dieser That, am 15. Januar c., einer Milchfrau, die mit ihrer Milch von dem Gute Birkhausen nach hierher fuhr, auf der Danziger Chaussee zwei Kannen mit Milch gestohlen. Obschon der Angeklagte im Besitz der ihm abgenommenen Milch betroffen worden, so bestritt er dennoch auch den Milchdiebstahl. Die Geschworenen sprachen aber das Schuldig über ihn aus und der Gerichtshof verurtheilte ihn, als schon mehrfach bestraften Dieb zu 9 Jahren Zuchthaus. Zur Vollstreckung sollte die Strafe aber nicht kommen, denn als er hinaus und in das Gefangenen-Wartezimmer geführt wurde, stürzte er sich aus dem Fenster desselben kopfüber auf den gepflasterten Kreisgerichtshof, ca. 40 Fuß hoch, herunter, wo er sich den Kopf zerschmetterte und auf der Stelle todt blieb. — Der Handlungsgehilfe Kocharski ist seit gestern der Untersuchungshaft entlassen und es geht das Gerücht, daß er nur wegen groben Unfuges — Kocharski hatte bekanntlich scharfe Revolverschüsse auf ihn verfolgende Personen abgegeben — zur Verantwortung gezogen werden soll, nicht aber, wie die hiesige Staatsanwaltschaft beantragt, wegen versuchten Mordes resp. Todtschlages. — Durch den Oberbürgermeister Boie wurde heute der neue Rektor der höheren Töchterschule Dr. Schmidt — früher in Elbing — und der vertretende Rektor der mittleren Töchterschule cand. Werneke in ihre resp. Aemter unter den üblichen Förmlichkeiten eingeführt. — Sonntag giebt die danziger Operngesellschaft im hiesigen Stadttheater ihre letzte Vorstellung. Herr Direktor Lang geht nach Thorn um dort mit der Gesellschaft bis zum 1. Mai c. noch einige Opernvorstellungen zur Ausführung zu bringen. — In einem Anfalle von Säuferwahnsinn versuchte gestern der Barbier David von hier sein Kind zu erwürgen. Durch Leute, welche hinzukamen, wurde er an seinem Vorhaben gehindert. Das Kind war aber so angegriffen, daß es erst durch Anwendung ärztlicher Mittel in's Leben zurückgerufen werden konnte.

k. **Schneidemühl**, 12. April. [Ernennung. Schwurgericht. Stand der Saaten. Auswanderung. Handwerkerverein.] Der erste ordentliche Lehrer des hiesigen kgl. Gymnasiums, Prediger Zielke, ist zum Oberlehrer befördert worden. Diese Auszeichnung wird in unserer Stadt mit Freuden begrüßt, da Hr. Z. als Rektor des ehemaligen Progymnasiums viel dazu beigetragen hat, daß Schneidemühl in so kurzer Zeit in den Besitz eines kgl. Gymnasiums gelangt ist. — Morgen (13.) wird hierselbst die zweite diesjährige Schwurgerichtsperiode eröffnet. Voraussichtlich werden die Sitzungen nur 8 Tage dauern. — Die warme Witterung hat auf unsern Feldern Wunder gethan. Die Saaten stehen prächtig, und wenn der Mai nicht etwa noch viel Nachtfröste bringt, dann ist eine sehr gute Ernte zu erwarten. Ihr Korrespondent aus dem Obrabruch klagt, daß die Rapsfelder in dortiger Gegend sehr dürftig ständen; darüber können unsere Landwirthe durchaus nicht klagen, da auch die Oelsaaten bei uns zu guten Hoffnungen berechtigen. Allerdings wünschen die Landwirthe sehr, daß der Regen endlich bald käme, sonst würden die Saaten auf vielen Stellen durch zu große Nässe leiden. — Ganze Schaaren von Arbeitern, aus der Gegend von Nakel und aus Westpreußen kommend, passiren seit Kurzem den hiesigen Bahnhof, um in den westlichen Provinzen, namentlich in Sachsen, Arbeit zu suchen. Im Winter kommen diese Zugvögel wieder in unsere Gegend zurück und sind alsdann so reich wie zuvor. — Der hiesige Handwerkerverein hat in diesem Winter ein recht rühriges Leben gezeigt. An jedem Montage wurden von hiesigen Beamten, Predigern, Elementarlehrern zc. abwechselnd gemeinnützige Vorträge gehalten; auch ist vom Vorstand ein Fragekasten eingerichtet worden, und hat durch die Beantwortung der eingegangenen Fragen gewiß schon Mancher sein Wissen vervollkommnet.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Der Elbinger Aktiengesellschaft** für Fabrikation von Eisenbahnmaterial ist seitens der Gläubiger das Moratorium definitiv bis zum 1. Juli 1875 verlängert worden. Man hat jetzt den Plan einer langsamen Liquidation der Gesellschaft so gut wie aufgegeben und gedenkt dieselbe in dem bisherigen Umfange weiter fortbetreiben zu lassen.

** **Swinemünde**, 16. April. Heute Nachmittag 4 Uhr 30 M. ist der Postdampfer „Franklin" vom baltischen Lloyd mit Passagieren und Gütern nach Newyork abgegangen.

** **Wien**, 16. April. Zu der auf heute Abend 6 Uhr anberaumten außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Kreditanstalt waren folgende Aenderungen und Zusätze zu den Statuten beantragt worden:

Zu § 26: „Der Verwaltungsrath ist berechtigt Angestellten der Gesellschaft die Prokura zu ertheilen." Zu § 43: „Zur Firmengiltigkeit genügt auch die Zeichnung eines Direktors oder eines Stellvertreters desselben und eines Prokuristen." Zu § 59: „Mehrere Besitzer von weniger als 25 Aktien können aus ihrer Mitte einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen, der an den Generalversammlungen Theil nehmen kann, wenn er wenigstens 25 Aktien vertritt." Zu § 64: „Zur Giltigkeit des Beschlusses einer Generalversammlung müssen die anwesenden Aktionäre wenigstens 500 Stimmen abzugeben berechtigt sein. Bei Beschlußunfähigkeit der ersten Generalversammlung ist die Beschlußfähigkeit der zweiten Generalversammlung an die Vertretung einer bestimmten Stimmenzahl nicht gebunden."

Alle vorstehend beantragten Zusätze und Aenderungen wurden von der Generalversammlung einstimmig genehmigt. Auf eine aus der Mitte der Versammlung erfolgte Interpellation über den Debitorenstand erklärte die Direktion, der Betrag sämmtlicher Debitoren belaufe sich heute nur noch auf 52 bis 53 Millionen, die ganze Summe sei, abgesehen von fünf an angesehene Häuser ohne Bedeckung ausgeliehenen Millionen, vollständig bedeckt und erscheine irgend welches Bedenken gegen die Solidität dieser Position nicht statthaft.

** **Paris**, 16. April. Bankausweis.

Zunahme.		
Baarvorrath	3,383,000	Frcs.
Vorschüsse auf Metallbarren	523,000	=
Abnahme.		
Portefeuille	31,275,000	=
Schuld des Staatsschatzes	25,062,000	=
Notenumlauf	4,397,000	=
Guthaben des Staatsschatzes	4,545,000	=
Laufende Rechn. der Privaten	39,230,000	=

** **London**, 16. April. Bankausweis.

Total-Reserve	10,801,941	Pfd. St.,	Zunahme	284,802	Pfd. St.
Notenumlauf	26,436,710	=	Abnahme	297,040	=
Baarvorrath	22,238,650	=	Abnahme	12,239	=
Portefeuille	19,220,443	=	Abnahme	1,062,422	=
Guth. d. Priv.	19,064,194	=	Abnahme	620,013	=
do. d. Staatssch.	6,687,952	=	Abnahme	198,287	=
Notenreserve	10,055,590	=	Zunahme	187,195	=

Prozentverhältniß der Reserve zu den Passiven: 41⅜ pCt.

** **Buenos-Ayres**, 17. März. (Von Sievers & Meyer.) Wollmarkt: Weichend. Vorrath 560,000 Arroben. Notirung von Suprawollen 85, do. von Bonne moyenne 70 Dollars. Zufuhren der letzten vierzehn Tage 180,000. Seit letzter Post nach Bremen verschifft —, Verschiffungen im Allgemeinen seit letzter Post 7900 Ballen. Totalverschiffungen seit Beginn der Saison 121,000 Ballen. Fracht für Wolle (pr. Segler) 22½ Sh. Preis für Salzhäute 56 Dollars. Schlachtungen der letzten vierzehn Tage gering. Verschiffung von Salzhäuten nach dem Kanal, nach England direct, und dem Kontinent seit letzter Post 7000 Stück. Fracht für Salzhäute (pr. Segler) nominell. Notirung für Talg (Ochsentalg in Pipen) 14, do. für trockene Häute 60 Realen. Cours auf London 49 D.

Vermischtes.

* **Die Kreuzzeitung** widmet der „Spen. Ztg." folgende Liebenswürdigkeit: „Zu den Marktschreiereien, mit denen das Organ „unseres Braun" einen größeren Absatz zu erzielen hofft, und deren etliche wir bereits unseren Lesern mitgetheilt haben, gehört ein Plakat, bestimmt in allen Droschken ausgehängt zu werden. Unter der auf gelbem Papier gedruckten „Abonnements-Einladung", welche die (sehr fett) „Spenersche Zeitung" als das schnellste, mannigfaltigste und zuverlässigste berliner Blatt anpreist und billigste Bedienung verheißt, findet sich ein rother Papierstreifen mit der höflichen Bitte: „während der Fahrt nicht die Füße auf das Sitzkissen zu legen" und „etwaige Beschwerden im Vereinsbureau zc. anzubringen." Braun, gelb und roth! Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci. Bedauerlicher Weise soll die Polizei das Plakat nicht gestatten wollen."

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen

Gnesen, 17. April. Der Domherr Woyciechowski wurde heute zur Verbüßung einer einjährigen Gefängnißstrafe nach Bromberg abgeführt. (Privatdep. der Posener Zeitung.)

München, 16. April. Ein bestimmtest auftretendes Gerücht über einen nächstens bevorstehenden Wechsel in der obersten Leitung des königlichen Kabinets scheint nach den „Neuesten Nachrichten" diesmal nicht aus der Luft gegriffen. Für die Besetzung des Postens soll der bairische Legationsrath Reither in Berlin in Aussicht genommen sein.

London, 16. April. [Unterhaus]. Der Schatzkanzler legte das Budgetexposé vor und schätzt den Ueberschuß des Rechnungsjahres 1874–75 muthmaßlich auf 5,492,000 Pfund Sterl. Er schlägt ferner die Abschaffung der Zuckerzölle, der Pferdesteuer und eine Ermäßigung der Einkommensteuer um einen Penny vor. Das Haus nimmt die vorgeschlagenen Steuerabschaffungen und Steuerermäßigungen an.

Angekommene Fremde vom 17 April.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergutsb. Baarth und Familie a. Cerekwice, Hildebrandt mit Familie a. Sliwno, Fräul. v. Treskow a. Carlowitz u. Richter a. Ciesle, k. Kammerherr Dzierzykraj v. Morawski a. Lobonia, Ober-Reg.-Rath Otto a. Bromberg, Reg.-Rath Freiherr v. Dernbach a. Bromberg, Direktor des Holz-Comtoirs Herrmann a. Berlin, Holzhändler Pattre a. Berlin, Kandidat Maigatter a. Breslau, Pr.-Lieutenant Richter a. Potsdam, die Kaufl. Hirsch, Müller, Brack, Joseph, Maier, Fettuhaun, Bemberger und Aron a. Berlin, Lindstedt a. Hannover, Freund, Hamburger u. Klemperer a. Breslau, Ernstling a. Bremen, Lipsky a. Esterode, Bruhus a. Lübeck, Grabowski a. Aachen u. Schindowsky a. Berlin.

KEILER'S HOTEL. Die Kaufleute Löwe und Schlesinger aus Berlin, Schwarz aus Briesen, Liebeskind aus Breslau, Jaroszinski a. Pleschen, Labisch und Löhr aus Obornik, Abel aus Bythin, Beer und Sohn aus Tirschtiegel, Stifter und Frau aus Plock, Szlap u. Sohn aus Skulsk, Lewy und Witkowski aus Neutomischel, Guttmann sen. aus Grätz, Kuttner aus Wreschen, Mannheim aus Tirschtiegel.

BUCKOW's HOTEL DE ROME Die Rittergutsbes. v. Orsetti und v. Rolikowski aus Warschau, Baron v. Winterfeld aus Przependowo, Baron v. Winterfeld aus Krieschow, Rittmeister Baron v. Winterfeld und Major v. Arnim aus Berlin, die Rittergutsbesitzer Bloch aus Großdorf und Benath aus Woynowo, Fabrikant Schaller aus Aachen, die Kaufleute Gries aus Bremen, Schlesinger aus Gleiwitz, Lossius und Segall aus Hamburg, Kuntz aus Paris, Labisch, Gabriel und Lino aus Berlin, Hempel aus Rathenow.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Die Rittergutsbesitzer v. Zoltowski aus Niechanowo, v. Sulerzycki aus Nowawies, Rentier v. Zawadzki aus Nowawies, Gutsbesitzer v. Toporski und Brauereibesitzer v. Sokolowski aus Pruchanowo, Agronom v. Zaskowski a. Zurowo, die Kaufleute Lehmann aus Berlin, Kurz aus Solingen, Wieland aus Stettin, Fabrikbesitzer Engelmann aus Köln, Inspektor Bauder aus Berlin, Professor Mayer aus Warschau.

GRAETZ HOTEL ZUM DEUTSCHEN HAUSE vorm. KRUG'S. Die Kaufleute Gebrüder Halpern aus Lublin, Gesundheit, Hirsch und Siegelberg aus Warschau, Tykoemier und Frau aus Wloclawek, von Zatorsky aus Wehlau, Förster Mayer aus Waldenburg, Lieutnant Tietze aus Freiburg, Telegraphenrevisor Kauer aus Schneidemühl, Expedient v. Mosch aus Guben, die Handelsleute Hierjekorn, Gebr. Leciejewicz, Janotte u. Söhne aus Neutomischel.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 16. April, Nachmittags. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. April-Mai 22¾, pr. Juni-Juli 23⅛, pr. August-September 23½. Weizen pr. April-Mai 86. Roggen pr. April-Mai 61½, pr. Juli-August 59½, pr. Septbr.-Oktober 57. Rüböl pr. April-Mai 18⅞, pr. Mai-Juni 18¼, pr. September-Oktober 19⅞. — Wetter: Trübe.

Bremen, 16. April. Petroleum fest, Standard white loko 13 Mark bezahlt.

Hamburg, 16. April, Nachmittags. (Getreidemarkt.) Weizen loko fest, auf Termine fester. Roggen loko matt, auf Termine still. Weizen pr. 216-pfd. pr. April pr. 1000 Kilo netto 262 B., 261 G., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 261 B., 260 G., pr. Juni-Juli pr. 1000 Kilo netto 259 B., 258 G., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo netto 258 B., 257 G. Roggen pr. April 1000 Kilo netto 189 B., 188 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 186 B., 185 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 184½ B., 183½ G. Hafer fest. Gerste still. Rüböl still, loko 58½, pr. Mai 58, pr. Oktober 200 Pfd. 61. Spiritus matt, pr. April-Mai 54½, pr. Mai-Juni 55, pr. Juli-August 56, pr. August-September pr. 100 Liter 100 pCt. 57. Kaffee ruhig; Umsatz 3000 Sack. Petroleum fester, Standard white loko 13, 00 B., 12, 90 G., pr. April 12, 90 G., pr. August-Dezember 14, 60 G.

Köln, 16. April, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt.) Wetter: Bewölkt. Weizen matter, hiesiger loko 9, 15, fremder 9, 5, pr. Mai 9, 3½, pr. Juli 8, 25½, pr. November 7, 27. Roggen matt, fremder loko 6, 25, pr. Mai 6, 6, pr. Juli 5, 27½, pr. November 5, 17½. Rüböl niedriger, loko 10⁷⁄₁₀, pr. Mai 10⁶⁄₁₀, pr. Oktober 10⁶⁄₁₀.

London, 15. April. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 9730, Gerste 6200, Hafer 7380 Qrtrs.

Der Markt schloß für sämmtliche Getreidearten stramm; Preise zu Gunsten der Verkäufer. Weißer engl. Weizen 62—68, rother 58—63, hiesiges Mehl 45—54 Sh. — Wetter: Kalt.

Liverpool, 16. April, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 15,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 3000 Ballen. Stetig, ruhiger.

Middling Orleans 8⅜, middling amerikan. 8¼, fair Dhollerah 5½, middling fair Dhollerah 5⅛, good middling Dhollerah 4¾, middling Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4⅜, fair Broach 5½, New fair Domra 5¾, good fair Domra 6 1/16, fair Madras 5¼, fair Pernam 8⅜, fair Smyrna 6⅜, fair Egyptian 8¼.

Upland neue Ernte Oktober-November-Verschiffung 8½ d.

Amsterdam, 16. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreide-Markt) Schlußbericht. Weizen pr. Mai 382. Roggen pr. Mai 220, pr. Oktober 205.

Antwerpen, 16. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen steigend, dänischer 36. Roggen sich bessernd. Hafer fest, Riga 23. Gerste unverändert. Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß loko 33 bz., 33½ B., pr. April 33¼ B., pr. Mai 34 B., pr. September 36½ B., pr. September-Dezember 37½ B. Fest.

Paris, 16. April, Nachmittags. Produktenmarkt. Weizen fest, pr. April 38, 00, pr. Juli-August 36, 00. Mehl steigend, pr. April 78, 25, pr. Mai-Juni 78, 75, pr. Juli-August 76, 75. Rüböl fest, pr. April 82, 25, pr. Mai-August 83, 75, pr. September-Dezember 86, 50. Spiritus ruhig, pr. April 65, 00. — Wetter: Veränderlich.

Berlin, 16. April. Wind: N. Barometer 28 3. Thermometer + 6°. Witterung: Bedeckt.

Roggen hat an heutigem Markte nur mit Mühe die gestrigen Preise behaupten können. Die Kündigungen werden zwar von der Haussespekulation willig aufgenommen, doch war gerade Frühjahr heute mehr vernachlässigt. Umsatz auf Termine nur eng begrenzt. Waare ist ziemlich fest im Werthe. Gekündigt 8000 Ctr. Kündigungspreis 61⅝ Rt. per 1000 Kilogr. — Roggenmehl ohne wesentliche Aenderung anfänglich matt, schließt fest. Gekündigt 500 Ctr. Kündigungspreis 9 Rt. 4½ Sgr. pr. 100 Kilogr. — Weizen auf nahe Lieferung höher, auf entfernte Sichten kaum behauptet. Umsatz ziemlich rege. Gekündigt 8000 Ctr. Kündigungspreis 87¾ Rt. per 1000 Kilogr. — Hafer loko sehr fest, Termine wenig verändert. — Rüböl in matter Haltung. Preise zu Gunsten der Käufer. Umsatz schwach. Gekündigt 100 Ctr. Kündigungspreis 18½ Rt. per 100 Kilogr. — Spiritus in sehr beschränktem Verkehr und nicht voll preishaltend. Gekündigt 70,000 Liter. Kündigungspreis 22 Rt. 20 Sgr. pr. 10,000 Liter-Proz.

Weizen loko pro 1000 Kilgr. 73—90 Rt. nach Qual gef., f. weiß poln. 88—90 ab Bahn bz., gelber per diesen Monat —, April-Mai 87½—88 bz., neue Usance 86¾—87 bz., Mai-Juni 87⅛—¼—87⅛ bz., Juni-Juli 87—¼—87⅛ bz., Juli-August 86—85⅞ bz., August-Sept. —, Sept.-Okt. 81⅞—81½ bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 57—67 Rt. nach Qual. gef., russischer 58—59½, beff. do. 60—61½, geringer 57½—57¾, inländ. 63—67 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 61⅞—62—61⅞ bz., Mai-Juni 60¾—61—60⅞ bz., Juni-Juli 60½—⅝—60½ bz., Juli-August 58½ bz., Sept.-Oktbr. 57½ bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 53—75 Rt. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilgr. 53—66 Rt. nach Qual. gef., böhm. 61—65½, ost- u. westpreuß. 57—65, pomm. und uckerm. 61—65½ ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 62¼—63 bz., Mai-Juni 61⅞ bz., Juni-Juli 60⅞—61 bz., Juli-August 57¾ B., Septbr.-Oktbr. 54 bz. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 62—67 Rt. nach Qual., Futterwaare 55—61 Rt. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. Rübsen, Winter- —. — Leinöl loko 100 Kilgr. inkl. Faß 23½ Rt. — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 17¾ Rt. bz., per diesen Monat —, April-Mai 18½ bz., Mai-Juni 18 7/12 bz., Juni-Juli 18⅞ bz., Septbr.-Okt. 20¼—⅙—⁵⁄₂₄ bz., Oktbr.-Nov 20 5/12—⅜ bz. — Petroleum raffin (Standard white) per 100 Kilgr. mit Faß loko 9¾ Rt. bz., per diesen Monat 9½ Rt. bz., April-Mai 9¼ bz., Septbr.-Oktbr. 10¼ B. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 22 Rt. 8—10 Sgr. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat —, April-Mai 22 Rt. 21—19 Sgr. bz., Mai-Juni 22 Rt. 21—20 Sgr. bz., Juni-Juli 23 Rt. 2—1 Sgr. bz., Juli-August 23 Rt. 12—10 Sgr. bz., August-Septbr. do., Sept.-Okt. 22 Rt. 12 10 Sgr. bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 11⅔—11, Nr. 0 u. 1 10⅔—10 Rt., Roggenmehl Nr. 0 9⅔—9⅛ Rt., Nr. 0 u. 1 9—8⅓ Rt. per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat —, April-Mai 9 Rt. 3½ Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 9 Rt. 3—4 Sgr., Juli-August 9 Rt. 2 Sgr. bz., Sept.-Oktbr. 8 Rt. 28 Sgr. B. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 16. April.

Freiburger 104½. do. junge —. Oberschlesische 161½. R.-Oder-Ufer-St.-A. 121¾. do. do. Prioritäten 120¾. Franzosen 186 Lombarden 87½. Italiener —. Silberrente 66½ Rumänier 42⅞. Breslauer Diskontobank 73. do. Wechslerbank 69 Schles. Bankv. 107¼. Kreditaktien 120½. Laurahütte 154¾ Oberschles. Eisenbahnbed. 66½. Oesterreich. Banknoten 90. Russ. Banknoten 93¾. Bresl. Maklerbank 80. do. Makl.-B.-Bk. 92 Prov.-Maklerb. 82. Schles. Vereinsbank 90¾ Ostdeutsche Bank —. Bresl. Prov.-Wechslerb. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 16. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schiff'sche Bank 204½.

Belebt, Spekulationswerthe wegen Realisirungen matter, Bahnen theilweise besser, Banken gesucht, meist höher.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 208¾, Franzosen 323¼, Lombarden 150¾.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 118⅜ Pariser Wechsel 94⅛. Wiener Wechsel 105 1/16. Franzosen 323. Böhm. Westbahn 217. Lombarden 150⅛. Galizier 256½. Elisabethbahn 206 Nordwestbahn 188½. Kreditaktien 209. Russ Bodenkredit 86½. Russen 1872 96⅝ Silberrente 66⅝. Papierrente 62¼. 1860er Loose 95½. 1864er Loose —. Amerikaner de 82 98⅝. Deutsch-österreich. 84⅞ Berliner Bankverein 82. Frankfurter Bankverein 80½ do. Wechslerbank 78⅝ Nationalbank 1006. Hahn'sche Effektenbank 115½. Kontinental 89¾.

Frankfurt a. M., 16. April, Nachmitt. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 209⅝. Franzosen 324¼. Lombarden 151⅛. Galizier 255¾. Bankaktien 1006. Böhmische Westbahn 218. Provinzial-Diskonto-Gesellschaft 82⅞. Fest.

Die Generalversammlung des baseler Bankvereins hat, wie hierher gemeldet wird, den Antrag des Verwaltungsraths auf Rückkauf von 15,000 Stück Aktien genehmigt.

Wien, 16. April. Matt, Bahnen fest.

Nach Schluß der Börse: Fester. Kreditaktien 202, 75, Lombarden 149, 50, Franzosen 310, 50, Napoleon 8, 96½.

[Schlußkurse.] Papierrente 69, 20. Silberrente 73, 40. 1854er Loose 98, 00. Bankaktien 961, 00. Nordbahn 2042, 00. Kreditaktien 201, 50. Franzosen 312, 00. Galizier 248, 00. Nordwestbahn 183, 00. do. Lit. B. 97, 00. London 111, 90. Paris 44, 30. Frankfurt 94, 30. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 158, 00. 1860er Loose 103, 50. Lombard. Eisenbahn 150, 00. 1864er Loose —, —. Unionbank 94, 50. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 95½. Elisabethbahn 197, 50. Preußische Banknoten 1, 66¼.

London, 16. April, Nachmittags 4 Uhr. In die Bank flossen heute 8000 Pfd. Sterl. Ruhig.

6proz. ungar. Schatzbonds 2⅝ Prämie.

Konsols 93 1/16. Italienische 5prozent. Rente 63¼. Lombarden 13 1/16. 5proz. Russen de 1871 98½. 5proz. Russen de 1872 98⅝. Silber 58⅛. Türk. Anleihe de 1865 41 1/16. 6proz. Türken de 1869 50¼. 9proz. Türken Bonds —. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103¾. Oesterreich. Silberrente 66½. Oesterreich. Papierrente 63.

Platzdiskont 3¼ pCt.

Paris, 16. April, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 59, 60. Anleihe de 1872 95, 20 Italiener 63, 60 Franzosen 696, 25. Lombarden 336, 25. Türken 40, 87.

Paris, 16. April, Nachmittags 3 Uhr. Fest.

[Schlußkurse.] 3prozent. Rente 59, 62½. Anleihe de 1871 —, —. Anleihe de 1872 95, 25. Ital. 5proz. Rente 63, 82½. Italien. Tabaksaktien —, —. Franzosen (gestemp.) 696, 25 do. neue —. Oesterr. Nordwestbahn —, —. Lombard. Eisenbahnaktien 335, 00. Lombard. Prioritäten 249, 25. Türken de 1865 41, 05. Türken de 1869 249, 50. Türkenloose 100, 00. Goldagio —.

Newyork, 15. April, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirungen des Goldagios 14¼, niedrigste 13¾. Wechsel auf London in Gold 4 D. 85 C. Goldagio 13¾. ⁵⁄₂₀ Bonds de 1885 121⅛. do. neue 5proz. fundirte 116½. Bonds de 1887 120½. Erie-Bahn 36. Central-Pacific 96. Baumwolle in New-York 17½. Baumwolle in New-Orleans 16⅞. Mehl 6 D. 70 C. Raffin Petroleum in Newyork 16 do. Philadelphia 15½. Kaffee 20⅝. Zucker (Fair refining Muscovade) 7⅞. Getreidefracht 10¾.

Berlin, 16. April. Der heutigen Börse eignete wiederum ein recht fester Grundton in Stimmung und Haltung. Nicht allein hatten die auswärtigen Notirungen, die auf gestrige berliner Kurse sich durchschnittlich besser stellten, der Haussesströmung neue Anregung geboten, sondern es machte sich überdies auf allen Verkehrsgebieten eine lebhaftere Kauflust und theilweise eine größere Animirtheit bemerkbar als in den letzten Tagen. Die Kurse der Haupt-Spekulationsdevisen setzten dann auch theilweise wesentlich höher ein und konnten auch dann noch weitere Avancen erzielen. Namentlich wirkte auch heute noch die gute Stimmung, die sich für Diskonto-Kommandit-Antheile seit gestern geltend gemacht, günstig auf den gesammten Verkehr zurück. Etwa um die Mitte der Börsenzeit trat dann auf spekulativem Gebiet eine Abschwächung der Tendenz und eine rückgängige Kursbewegung ein, die aber nicht verhinderte, daß die Kurse fast ausnahmslos höher als gestern schlossen.

Eine erfreuliche Erscheinung war es, daß auch auf industriellem und dem Bankaktien-Gebiet eine steigende Tendenz und etwas regerer Verkehr herrschte.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 16. April 1874

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	106 1/16
Freiwillige Anleihe	4½	— —
Staats-Anleihe	4½	101¾ bz
do. do.	4	99 ⅞ G
Staatsschuldscheine	3½	92⅝ bz
Präm. St. Anl. 1855	3½	123⅝ bz
Kurh. 40 Thlr. Obl.	—	72 B
Kur- u. Neum. Schld	3½	92¼ bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	100¾ G
Berl. Stadt-Obl.	5	103½ bz
do. do.	4½	103 bz
do. do.	3½	90¼ B
Berl. Börsen-Obl.	5	103½
Pfandbriefe: Berliner	4½	101¾ bz G
do.	5	105½ B
Kur- u. Neum.	3½	85 bz
do. do.	4	95½ bz
do. neue	4½	103½
Ostpreußische	3½	86⅛ G
do do.	4	97¼ G
do. do.	4½	102⅜ bz
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	85⅞ bz
do. neue	4	95⅝
Posensche neu	4	94 bz
Schlesische	3½	83¾ G
Westpreußische	3½	84¼ ⅛ G
do. do.	4	96⅜
do. Neuland.	4	— —
do. do.	4½	102⅛ bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	98⅜ bz
Pommersche	4	98 bz
Posensche	4	97¼ bz
Preußische	4	97⅞ b.
Rhein-Westf.	4	99
Sächsische	4	97½ bz
Schlesische	4	97⅞ B
Deh. Bd. Cred.-Hyp		
Grundkndbl. l. u. ll.	5	100⅜ bz G
Pomm. Hyp Pf. Br.	5	102½ bz
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102½ bz
Anhalt. Rentenbr.	4	95¾ G
Meininger Loose	—	4½ G B
Mein. Hyp. Pfd. Br.	4	99¾
Hamb. Pr. A. v. 1866	3	53⅝ G
Oldenburger Loose	3	40
Bad. St. Anl. v. 1866	4½	101 B
do. Eisb. Pr.-A. v. 67	4	112⅝
Neueb. ad. 35 fl. Loose	—	40¼
Badische St.-Anl.	4½	104¼ G
Bair. Pr.-Anleihe	4	113½ G
Braunschw. Präm.-Anl. a 20 Thlr.	—	22⅝ B
Hess. St.-Präm.-A	3½	107¼ G
Lübecker do.	3½	53⅝ bz
Sächs. Schuldsch.	3½	6¼ G fl. —
Köln-Mind. Pr.-A.	3½	6¾ bz

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103¾ etw bz B
do. do 1882 gek.	6	— —
do. do. 1885	6	102½ bz G
Newyork. Stadtanl	7	94½ bz
do. Goldanleihe	6	95½ bz
Finn. 10 Thlr Loose	—	10½
Italienische Anl.	5	62⅝ bz
do. Tabaks-Obl.	6	96⅜ bz G
do. do. Act. 70%	6	641 G
Oester. Pap.-Rente	4½	62¼ b. G
do. Silberrente	4½	66 bz
do. 250fl. Pr. Obl	4	94½ etw bz B
do. 100fl. Kred L.	—	105⅛ bz
do. Loose 1860	5	95⅝ bz G
do. Pr.-Sch. 1864	—	90⅛ G
do. Bodenkr.-B.	5	85⅝ bz
Poln. Schatz-Obl	4	83¾ B
do. Cert. A 300fl.	5	93½ G
do. Pfdbr. lll Em.	4	80¾ G
do. Part. O. 500fl	4	106¾ bz
do. Liqu.-Pfandbr	4	66⅝ bz G
Raab-Grazer Loose	4	77½ B
Franz. Anl. 71. 72.	5	— —
Bukar. 20 Frcs. Loose	—	— —
Rumän. Anleihe	8	— — fl. 102 [B
Russ. Bodenkr.-Pfd.	5	86⅜ bz
do. Nicolai-Obl.	4	82½ G
Russ.-engl. Anl. v. 62	5	99⅜ bz
do.	3	70 G
do. „ v. 70	5	100½ G
do. „ v. 7	5	99⅜ bz
do. 5. Stiegl. Anl	5	83½
do. 6. „	5	92½ bz
do. Präm.-Anl de 64	5	143½ bz G
do. „ 66	5	139¾
Türk. Anleihe 1865	5	40⅞ bz
do. do. 1869	6	— —
do. do. kleine	6	50 G
do. Loose (vollg.)	3	102½ bz G
Ungarische Loose	—	47½ bz G

Bank und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Anh. Landesbank	4	— —
Bk. f. Sprit (Wrede)	5	57⅞ bz G
Barmer Bankverein	5	76⅞ bz G
Berg.-Märk. Bank	4	79⅞ bz
Berliner Bank	4	75½ bz
do. Bankverein	5	81 etw bz
do. Kassenverein	4	273 G
do. Handelsges.	4	— —
do. Wechslerbk	5	49¾ bz G
Bresl. Discontobk	4	78¾ bz B
Bankf. Ldw. Kwilecki	5	70 B
Braunschw. Bank	4	119 bz B
Bremer Bank	4	116⅞ bz
Centralb. f. Bd. u. I.	5	71½ bz G
Coburg. Kreditbank	4	71½ G
Danziger Privatbk	4	119 G
Darmstädter Kred.	4	144⅛ bz
do. Zettelbank	4	105½ bz G
Dessauer Kreditbk.	4	105 B
Berl. Depositenbank	5	94 G
Deutsche Unionsb.	4	79 bz G
Disc. Command.	4	160 bz
Genf. Kredb. i. Liq.	—	4½ G
Geraer Bank	4	116⅞ G
Gewb. H. Schuster	4	57 bz G
Gothaer Privatbank	4	118 etw bz B
Hannoversche Bank	4	107⅞ bz
Königsberger V.-B	4	80 B
Leipziger Kreditbk.	4	145 G
Luxemburger Bank	4	112⅜ bz G
Magdeb. Privatbk.	4	111½ bz B
Meininger Kreditb.	4	104⅜ bz
Moldauer Landesb.	4	50 G
Norddeutsche Bank	4	136⅞ bz
Niederschl. Kassenv.	5	13
Ostdeutsche Bank	4	74½ bz
do. Produktenb.	4	21 G
Oesterr. Kreditbank	5	120 bz
Pomm. Ritterbank	4	—
Posener Prov.-Bk.	4	110 B
do. Prov.-Wechs. B.	4	3¾ G
Preuß. Creditanst.	4	48¾ B
do. Bankantheile	4½	199½ bz
do. Ctr.-Bd. 40%	5	118½ bz
Rostocker Bank	4	116½
Sächsische Bank	4	143⅞ bz
Schles. Bankverein	4	107 bz
Thüringer Bank	4	100⅞ bz G
Weimarische Bank	4	101⅞ G
Prß. Hyp. Vers 25%	4	120¾ G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92½
do. II. Em.	5	99 B
do. III. Em.	5	— —
Bergisch-Märkische	4½	101½ bz B
do. II. Ser. (conv.)	4½	— —
III. Ser 3 v. St. g.	3½	85¼ B
do. Lit. B.	3½	— —
do. IV. Ser.	4½	— —
do. V. Ser.	4½	100¾ bz
do. VI. Ser.	4½	100⅞ bz
do. Düsseld.-El	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Dortm.-Soest)	4	— —
do. II. Ser.	4½	100 bz G
do. (Nordbahn)	5	103⅛ bz
Berlin-Anhalt	4	98¾ bz
do. do.	4½	101½ bz G
do. Lit. B.	4½	101½ bz G
Berlin-Görlitzer	5	104¾ G
Berlin-Hamburg	4	— —
do. II. Em.	4	— —
Berl.-Potsd.-Magd. Lit. A. u. B.	4	94 G
do. Lit. C.	4	93¾ B
Berl.-Stett. II. Em.	4	94½ bz
do. III. Em.	4	94¼
do. IV. S. v. St. g.	4½	102
do. VI. Ser. do.	4	— —
Bresl. Schw.-Fr.	4½	100¾ B
Köln-Krefeld	4½	— —
Köln-Mind. I. Em.	4½	101 G
do. II. Em.	5	104¾ bz G
do. do.	4	— —
do. III. Em.	4	94 G
Köln-Mind. do.	4½	101 B
do. IV. u. V. Em.	4	94¼ G
Halle-Sorau-Gub.	5	98½ bz G
Märkisch-Posener	5	103
Magdeb.-Halberst.	4½	101½ B
do. do. 65	4½	101 G
do. do.	5	—
do. Wittenb.	3	72½
Niedersch.-Märk.	4	96½ B
do. II. S. a 62½ thlr.	4	— —
do. c. I. u. II. Ser.	4	96½
do. con. III. Ser.	4	96
do. IV. Ser.	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	81¼ B
Oberschl. Lit. A. C. D	4	94 B
do. Lit. B. E.	3½	85¼ G
do. Lit. F. G. H.	4½	101⅞ bz B
do. Em. v. 1869	5	103¼ bz B
Brieg-Neisse	4½	— —
Kosel-Oderberg	4	— —
do. III. Em.	4½	103½ bz G
Oesterr.-Franz.-St.	3	307½ bz G
Oestr. südl. St. (Lb.)	3	247½ bz G
do. Lomb. Bons	6	100⅜ G
do. do. de 1875	6	100¾ G
do. do. de 1876	6	101⅛ G
do. do. de 1877/8	6	103 B
Ostpreuß. Südbahn	5	103½ G
Rechte Oder-Ufer	5	102½ bz G
Rhein. Pr.-Oblig.	4	— —
do. v. Staate gar.	3½	— —
do. III. v. 1858 u. 60	4½	100⅞ B
do. 1862. 64. 65	4½	100⅞ B
Rhein-Nahev. St. g.	4½	102½ bz
do. II. Em.	4½	102½ bz
Schleswig	4½	99½ B
Stargard-Posen	4	93¼
do. II. Em.	4½	100¼ G
do. III. Em.	4½	100¼ G
Thüringer I. Ser.	4	93½ G
do. II. Ser.	4½	— —
do. III. Ser.	4	93½ G
do. IV. u. V. Ser.	4½	100⅜ B
Galiz. Carl-Ludwb.	5	96¼ bz G
Lemberg Czernowitz	5	68¼ bz G
do. II. Em.	5	79⅞ bz G
do. III. Em.	5	70½ bz G
Rybinsk-Bologoyer	5	84⅞ bz
Kaschau-Oderberg	5	79 b. G
Mähr. Grenzbahn	5	70 G
Ungar. Ostbahn	5	58⅞ G
do. Nordostbahn	5	66 etw bz B
Oestr. Nordwestb.	5	86⅞ G
Ostrau-Friedland	5	82 G
Dux-Prag	5	53½
Czarkow-Asow	5	99¼ bz
Jelez-Woron.	5	97 B
Kozlow-Woron.	5	99½ bz
Kursk-Charkow	5	99⅜
Kursk-Kiew	5	99⅜ bz
Mosko-Rjäsan	5	100 G
Rjäsan-Kozlow	5	99
Schuja-Iwanow	5	98⅞ G
Warschau-Terespol	5	96⅞ B
kleine	5	97⅞ bz
Warschau-Wiener	5	99 G
kleine	5	99 G

Eisenbahn-Aktien und Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	35⅝ bz
Altona-Kieler	5	108⅞ bz
Amsterdam-Rotterd	4	103 bz
Bergisch-Märkische	4	92½-91½ bz
Berlin-Anhalt	4	145 ⅞ B
Berlin-Görlitz	4	85⅝ bz
do. Stammpr.	5	103 bz G
Balt. russ. (gar.)	3	51⅞ B
Brest-Kiew	5	48½ bz
Breslau-Warsch. St	5	34⅝ bz
Berlin-Hamburg	4	169½ bz
Berlin-Potsd.-Mg	4	104 bz B
Berlin-Stettin	4	152½ G
Böhm. Westbahn	5	92¾ bz G
Brest-Grajewo	5	34⅞ bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	103¾ bz
Köln-Minden	4	124½-⅜ bz B
do. Lit. B	5	108⅛ bz B
Crefeld Kr. Kempen	5	2⅞ bz
Galiz. Carl-Ludw.	5	111-110¼ bz
Halle-Sorau-Gub.	4	33¾ bz G
do. Stammpr.	5	54 bz G
Hannover-Altenb.	5	35¾ bz
Löbau-Zittau	3½	88½ G
Lüttich-Limburg	4	1⅝ bz G
Ludwigshafen-Berb	4	176½ bz B
Kronprinz-Rudolph	5	69⅛ bz G
Märkisch-Posen	4	43⅝ bz G
do. St.-Prior	5	75⅝ G
Magdeburg-Halb.	4	118 bz B
do. Stammpr. B.	3½	79⅞ bz
Magdeb.-Leipzig	4	253½ bz G
do. Litt. B.	4	94¼ bz G
Mainz-Ludwigsh	4	130 bz
Münster-Hammer	4	99½ B
Niederschl. Märk.	4	99 B
Nordh. Erf. gar.	4	65½ bz
do. Stammpr.	5	53⅞ bz
Oberhess. v. St. gar.	3½	77½ G
Obersch. Lit. A. u. C	3½	162 bz
do. Litt. B	3½	142⅞
Oest. Franz. Staatsb.	5	186¼-185¼ bz
Oest. Südb. (Lomb.)	5	87½-86½ bz
Ostpreuß. Südbahn	4	46 etw bz G
do. Stammpr.	5	80⅝ bz G
Rechte Oderuferb.	5	121⅛ B
do. Stammpr.	5	120½ bz
Reichenberg-Pard.	4½	68¼ bz G
Rheinische	4	130½-31¼-130¼ bz
Stpr. Lit. B. v. St. g.	4	93 bz G
Rhein-Nahebahn	4	28 bz B
Russ. Eisenb. v. St. g	5	101⅛ bz B
Stargard-Posen	4½	101⅛ bz
Rum. Eisenbahn	5	42⅝ bz G
Schweizer Westb.	4	28 bz G
do. Union	4	15½ etw bz G
Thüringer	4	122 etw bz
do. B. gar.	4	90½ B
Tamines Landen	4	10⅜ bz G
Warschau-Wiener	5	81¼

Gold-, Silber- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	— —
Goldkronen	—	— —
Louisd'or	—	109½ bz
Sovereigns	—	6 22½ bz
Napoleonsd'or	—	5 1⅜ G
Imp. p. Zpfd.	—	461 G
Dollars	—	1 11⅝ G
Fremde Noten	—	99¾ G
do. (einl. in Leipz.)	—	99⅞ G
Oesterr. Silbergulden	—	94¾ bz
Oesterr. Banknoten	—	90
Russische do.	—	93¾ bz

Wechsel-Kurse vom 16 April.

Berl. Bankdisk.	4	
Amstrd. 250fl. 10 T.	3½	142⅝ bz
do. do. 2 M.	3½	141½ bz
London 1 Lstr. 8 T	3½	6. 23-¼ bz
Paris 300 Fr. 10 T.	4½	80⅝ b. B
do. 300 Fr. 2 M.	5	— —
Belg. Bankpl. 300 Fr. 10 T.	6	80 7/12 bz
do. 300 Fr. 2 M.	6	80 5/12 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	89 13/16 bz
do. do. 2 M.	5	89 3/16 bz
Augsb. 100fl. 2 M.	4½	56. 20 G
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	99⅞ G
Petersb. 100 R. 3 W.	6	92⅝ G
do. do. 3 M.	6	91⅝ G
Warschau 90 R. 8 T	6	93½ bz

Industrie-Papiere.

Aachen-Münchener Feuerversf.-Ges.	—	2325 G
Berl. F.-Vers.-Ges.	—	275 G
Köln. F.-Vers.-Ges.	—	1720 B
Magdeb.	—	810
Stett. Nat. F.-V.-G	—	218 B
Berl. Lebensv.-Ges.	—	680 G
Concordia in Cöln	—	610 B
Magd. Lebensv. Ges.	—	90 G
Berl. Hagelvers. G.	—	120 G
Magdeb. do.	—	— —
Thuringia	—	124 B
Berl. Papierfabrik	—	49 G
Berliner Aquarium	—	81 bz
do. Zentral-Heiz.	—	87¾ bz
do. Cichorienfab.	—	103 G
do. Braue. Tivoli	—	99 G
Brauerei Moabit	—	72½ bz G
Berl. Bockbrauerei	—	74 B
Brauer. Patzenhofer	—	109⅞ G
Brauerei (Wiesner)	—	27½ B
Masch.-Fab. (Linke)	—	45½ G
Fabrik Schering	—	56 bz
Erdmannsd. Spinn.	—	62 bz G
Egells Masch.-Fabr.	—	39½ bz G
Elb. Eisenb.-Bedarf	—	11½ B
Fonrobert, Gutta-P	—	48½ G
Freund, Masch.-Fab.	—	93½ bz G
Hannov. Maschinenfabrik (Egestorf)	—	80 B
Kön. u. Laurahütte	—	153½ bz
Nordd. Papierfabrik	—	40 bz
Stobwas. Lampenf.	—	46½ bz G
Königsberg. Vulcan	—	38 B
Leinenfabr. Kramsta	—	96¾ G
Redenhütte	—	38½ bz G
Baugesell. Plessner	—	13¾ bz
Marienhütte	—	71¾ bz G

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.